

N1 – Nutzungen mit besonderer Personengefährdung



Nutzungen mit besonderer Personengefährdung nach TRVB

Beherbergungsstätten (auch Gastronomie)

Bildungseinrichtungen (Schulen, Universitäten, Kindergärten,...)

Bürogebäude

Wohnhausanlagen

Verkaufsstätten

Veranstaltungsstätten

(Garagen)



Inhalte

- Rechtliche Grundlagen
- Begriffsbestimmungen
- Gebäude allgemein, Wohnhausanlagen, Bürogebäude
- Hochhäuser
- Schulen und Universitäten (Bildungseinrichtungen)
- Verkaufsstätten
- Veranstaltungsstätten
- Beherbergungsstätten
- Garagen



Rechtliche Grundlagen



Baulicher Brandschutz - TRVB

TRVB 106/90 (N) Brandschutz in Mittel- und Großgaragen

aufgehoben -> OIB

TRVB 108/91(B) Baulicher Brandschutz – Brandabschnittsbildungen

aufgehoben -> OIB

TRVB 113 B Einbau und Instandhaltung von

Feuerschutzabschlüssen

zurückgezogen

TRVB 110/15 (B) Brandschutz in Kabel- und Installationsschächten



- TRVB 115/00(N) Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden Teil 1 Bauliche Maßnahmen aufgehoben -> OIB
- TRVB 130/77 (N) Schulen Teil 1 Bauliche Maßnahmen aufgehoben-> OIB/Wien MA37
- TRVB 135/79 (N) Veranstaltungsstätten für max. 300 Besucher -Teil 1 - Bauliche Maßnahmen aufgehoben -> OIB
- TRVB 138/10 (N) Verkaufsstätten Baulicher und technischer Brandschutz
- TRVB 143/95 (N) Beherbergungsbetriebe Bauliche Maßnahmen aufgehoben -> OIB



Baulicher Brandschutz – andere Richtlinien

- Verkaufsstätten Richtlinie der MA 36
- MA 34 Richtlinie-Brandschutz-Schulen aufgehoben
- MA 37 Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen (2013/Dezember 2020)
- MA 37 Installationen-Richtlinie aufgehoben → TRVB 110/15 (B)
- OIB-Richtlinie
 - 2.0 Brandschutz
 - 2.2 Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks
 - 2.3 Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m



Brandschutzorganisation - TRVB

TRVB 116/02 (N) Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden -

Teil 2 - Betriebliche Maßnahmen

TRVB 131/91 (N) Schulen – Betriebsbrandschutz – Organisation

TRVB 136/79 (N) Veranstaltungsstätten für max. 300 Besucher -

Teil 2 – Betriebliche Maßnahmen

TRVB 139/94 (N) Verkaufsstätten – Betriebsbrandschutz –

Organisation

TRVB 144/82 (N) Beherbergungsstätten – Betriebliche Maßnahmen



TRVB 119/21 (O) Anhänge

Spezielle Bestimmungen für

Anhang 15 Bürogebäude

Anhang 16 Wohngebäude

Anhang 17 Schulen

Anhang 18 Veranstaltungsstätten

Anhang 19 Verkaufsstätten

Anhang 20 Beherbergungsstätten



Begriffsbestimmungen



Brandschutzabschlüsse nach ÖNORM EN 13501 – 2

- R Tragfähigkeit
- E Raumabschluss
- I Wärmedämmung
- M Stoßbeanspruchung
- C selbstschließend
- S Rauchdichtheit

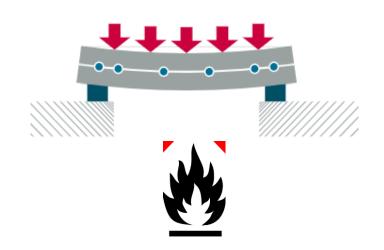


R - Tragfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Bauteils unter festgelegten mechanischen Einwirkungen einer Brandbeanspruchung auf einer oder mehreren Seite(n) ohne Verlust der Standsicherheit für eine definierte Dauer zu widerstehen.

Kriterien

- Durchbiegung
- Dehnung
- Stauchung



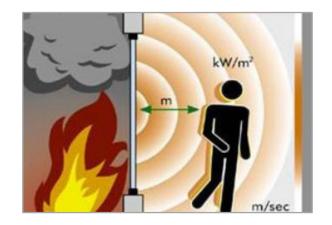


E - Raumabschluss

Ist die Fähigkeit eines Bauteils mit raumtrennender Funktion, die Beanspruchung eines nur an einer Seite angreifenden Feuers so zu widerstehen, dass ein Feuerdurchtritt zur unbeflammten Seite verhindert wird.

Kriterien

- Spalten und Öffnungen
- Entzündung eines Wattebausches
- anhaltende Flammen an der feuerabgewandten Seite





I - Wärmedämmung

Ist die Fähigkeit eines Bauteils die Übertragung von Feuer und Wärme soweit zu begrenzen, dass auf der dem Feuer abgewandten Seite des Bauteils Personen nicht gefährdet und dort befindliche Materialien nicht entzündet werden.

Kriterien

- mittlere Temperaturerhöhung max. 140°C
- maximale Temperaturerhöhung 180°C
- Abminderungen davon zulässig



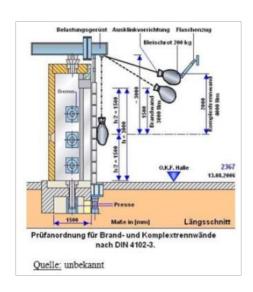


M - Stoßbeanspruchung

Ist die Fähigkeit eines Bauteils einer Stoßbeanspruchung zu widerstehen, die den Fall repräsentiert, wenn ein Tragfähigkeitsverlust eines anderen Bauteils im Brandfall eine Stoßbeanspruchung auf das betroffene Bauteil verursacht.

Kriterien

 Widerstand gegen Stoßbeanspruchung nach der R-, E- und/oder I-Klassifizierungsperiode





C - selbstschließend

Ist die Fähigkeit einer Feuer- oder Rauchschutztür oder einer Klappenanordnung zumindest im Brandfall eine Öffnung, auch bei Ausfall der Hauptstromversorgung, zu verschließen.

Kriterien

- Prüfung bei Umgebungstemperatur
- Anzahl der Schließzyklen in Abhängigkeit des Anwendungsfalles





S - Rauchdichtheit

Ist die Fähigkeit eines Bauteils, den Durchtritt von Gas oder Rauch von einer Seite des Bauteils zur anderen zu verringern oder auszuschließen.

Kriterien

maximal zulässige Leckrate bei definierten Drücken und

Temperaturen

$$S_a \rightarrow S_{20}$$

$$S_m \rightarrow S_{200}$$

Charakteristische Leistungseigenschaften gemäß ÖNORM EN 13501-2	Prüftemperaturen	Leckrate		
CS ₂₀₀ a,b	Umgebungstemperatur (20 ± 10) °C und erhöhte Temperatur (200 ± 20) °C	≤ 20 m³/h (einflügelig) bzw. ≤ 30 m³/h (zwei- flügelig)		
CSab	Umgebungstemperatur (20 ± 10) °C	≤ 3 m ³ /h/m		

ANMERKUNG: Ein Rauchschutzabschluss CS_{200} , der gleichzeitig ein Feuerschutzabschluss EI_2 30-C ist, wird gemäß ÖNORM EN 13501-2 wie folgt bezeichnet: EI_2 30- CS_{200} .

Früher in ÖNORM B 3851:2014 und ÖNORM B 3853:2014 Sm-C.

Die Selbstschließung und der Schließfolgeregler dürfen bei bestimmten Rauchschutzabschlüssen nach 4.4 auch entfallen. Die Leistungseigenschaft der Selbstschließung C ist gemäß ÖNORM EN 13501-2 anzuführen. Die Dauerhaftigkeit der Selbstschließung ist gegebenenfalls gemäß ÖNORM EN 16034 anzuführen.



Klassifizierung der Baustoffe

	ÖNORM B 3800	ÖNORM EN 13501			
nichtbrennbar	А	A 1			
		A 2			
schwerbrennbar	B 1	В			
		С			
normalbrennbar	B 2	D			
		E			
leichtbrennbar	B 3	F			
schwachqualmend	Q 1	s 1			
normalqualmend	Q 2	s 2			
starkqualmend	Q 3	s 3			
nichttropfend	Tr 1	d 0			
tropfend	Tr 2	d 1			
zündend tropfend	Tr 3	d 2			
Feuerwiderstandsklassen	30, 60, 90, 180	15, 20, 30, 45, 60, 90, 180			
		240, 360			



Tabelle Arbeitsinspektorat

Erläuterung: Brandverhalten – Europäische Baustoffklassen					
A1	=	nicht brennbar			
A2	=	nicht brennbar			
B, C	=	schwer entflammbar			
D, F	=	normal entflammbar			
F	=	leicht entflammbar			
s1	=	keine/kaum Rauchentwicklung			
s2	=	begrenzte Rauchentwicklung			
d0	=	kein Abtropfen			
d1	=	begrenztes Abtropfen			

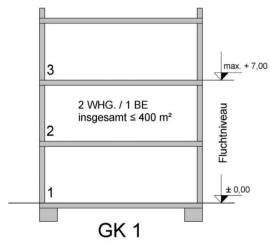


Gebäude allgemein, Wohnhausanlagen, Bürogebäude, OIB-Richtlinie 2



Gebäudeklasse 1 (GK 1)

Freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7m, bestehend aus einer (neu zwei) Wohnung oder Betriebseinheit von jeweils nicht mehr als 400m² Grundfläche.



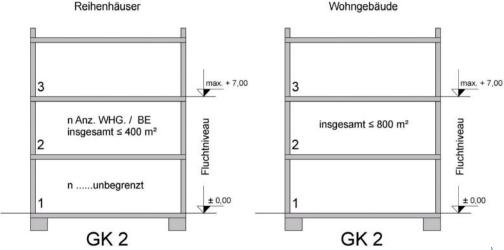




Gebäudeklasse 2 (GK 2)

Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus höchstens fünf Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von insgesamt nicht mehr als 800m² bzw. 400m² Grundfläche; Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von nicht mehr als 400m² Grundfläche.

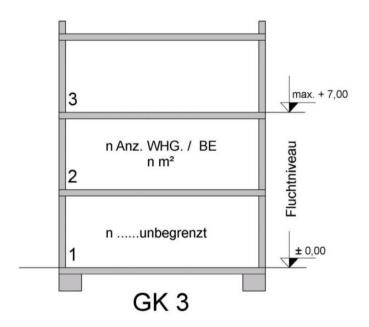






Gebäudeklasse 3 (GK 3)

Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7m, die nicht in die Gebäudeklasse 1 oder 2 fallen.



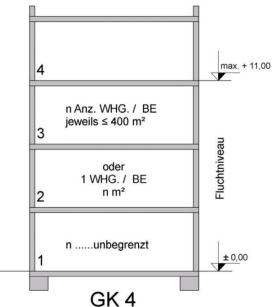




Gebäudeklasse 4 (GK 4)

Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11m, bestehend aus einer Wohnung bzw. einer Betriebseinheit ohne Begrenzung der Grundfläche oder aus mehreren Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Grundfläche.







Gebäudeklasse 5 (GK 5)

Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22m, die nicht in die Gebäudeklassen 1, 2, 3 oder 4 fallen, sowie Gebäude mit ausschließlich unterirdischen Geschoßen.





Gebäudeklassendarstellung als Tabelle

GК	Anzahl der oberirdischen Geschoße	Flucht- niveau (m)	Anzahl Wohnungen bzw. Betriebs- einheiten	Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße (m²)		
1	≤ 3	≤ 7	≤ 2 Wohnungen 1 Betriebseinheit	≤ 400 (freistehend)		
2	≤ 3	≤ 7		≤ 400 (Reihenhäuser)≤ 800 (Wohngebäude, freistehend		
3	≤ 3	≤ 7				
4	≤ 4	≤ 11	1 	 je ≤ 400		
5		≤ 22		==		



Gebäudeklassendarstellung als Tabelle vor 2019

			2.0	100	100		Hochhaus	OIB RL 2.3 Hochhaus II
> 30 m						32m		
≤ 30 m							Hochhaus I	
	Gebäudek	lasseneinteilur	ng nach den Ol	B-Begriffsbesti	mmungen (OIE	B-BB)		
Fluchtniveau	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	GK 5		
≤ 22 m								
≤ 11 m	- - -			3.0G				
≤ 7 m	2. OG	2. OG	2. OG	2. OG				
	1. OG	1. OG	1. OG	1. OG				
	EG	EG	EG	EG				
Definitionen/ Darstellung	Freistehend ≤ 3 Geschoße ≤ 7 m*¹ 1 BE / 1 WE ≤ 400 m² BGF	≤ 3 Geschoße ≤ 7 m*¹ ≤ 5 BE / 5 WE ≤ 400 m² BGF Reihenhäuser	≤ 3 Geschoße ∕ ≤ 7 m*¹	≤ 4 Geschoße ≤ 11 m* ¹ 1 BE / 1 WE ∞ X BE / X WE ≤ 400 m ² BGF	≤ 22 m*1	überwiegend unterirdische Geschoße	> 22 m*¹ ≤ 30 m*¹	> 30 m*1
GK-Einteilung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	GK 5	Hochhaus I	Hochhaus II
	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5			
	-							
	Freigabesche	in empfohlen	Freigabesche	ein für feuergef	ährliche Tätigke	eiten gesetzlich	vorgeschrieber	(Stmk.FGPG)

© Ing. Rudolf Mark

*1.....Fluchtniveau

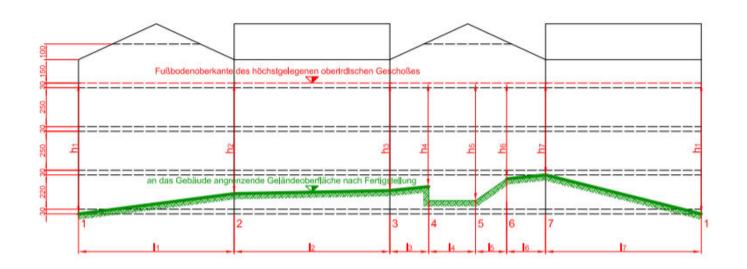
BGF.....Brutto-Geschoßfläche BE......

BE.....Betriebseinheit

WE......Wohneinheit



Fluchtniveauberechnung



$$\text{h im Mittel} = \frac{\frac{h_1 + h_2}{2} \times I_1 + \frac{h_2 + h_3}{2} \times I_2 + \frac{h_3 + h_4}{2} \times I_3 + \frac{h_5 + h_6}{2} \times I_4 + \frac{h_5 + h_6}{2} \times I_4 + \frac{h_5 + h_7}{2} \times I_6 + \frac{h_7 + h_1}{2} \times I_7 }{\Sigma_1^2 I_2}$$

OIB-RL Begriffsbestimmungen Fluchtniveau Ermittlung des Fluchtniveaus in Hanglage Ausgabe: März 2015



unterstützende Grafik Stand: 09.07.2015



Gebäudeklasseneinteilung

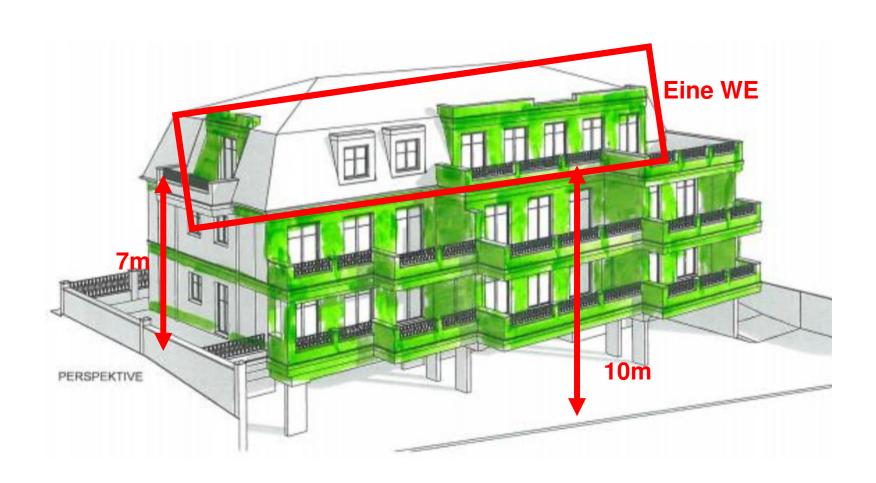
Sofern das Fluchtniveau nicht mehr als 11m beträgt und jede Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschoß zumindest an einer Stelle über geeignete Öffnungen in der Fassade erreichbar ist und nicht mehr als 7m über dem angrenzenden Gelände liegt,

- haben Gebäude der <u>Gebäudeklasse 1</u>, die lediglich aufgrund der Hanglage in die Gebäudeklasse 4 fallen, hinsichtlich des Brandverhaltens nur die Anforderungen für die Gebäudeklasse 2 zu erfüllen,
- haben Gebäude der <u>Gebäudeklasse 2 oder 3</u>, die lediglich aufgrund der Hanglage in die Gebäudeklasse 4 fallen, hinsichtlich des Brandverhaltens nur die Anforderungen für die Gebäudeklasse 2 oder 3 zu erfüllen.









OIB Richtlinie 2



Tabelle 1b: Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen

	Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
1 tr	agende Bauteile (ausgenommen Decken	und brandabs	chnittsbildende	Wände)		
1.1	im obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60 ⁽¹⁾
1.2	in sonstigen oberirdischen Geschoßen	R 30 (2)	R 30	R 60	R 60	R 90 und A2
1.3	in unterirdischen Geschoßen	R 60	R 60	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2
2 T	rennwände (ausgenommen Wände von T	reppenhäuseri	n)	*		•
2.1	im obersten Geschoß	nicht zutreffend	REI 30 EI 30	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 ⁽¹⁾ EI 60 ⁽¹⁾
2.2	in oberirdischen Geschoßen	nicht zutreffend	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.3	in unterirdischen Geschoßen	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.4	zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend
3 b	randabschnittsbildende Wände und Deck	en	30			
3.1	brandabschnittsbildende Wände an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	REI 60 EI 60	REI 90 ⁽³⁾ EI 90 ⁽³⁾	REI 90 und A2 El 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
3.2	sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken	nicht zutreffend	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2
4 D	ecken und Dachschrägen mit einer Neigu	ing ≤ 60°	22	978 95 100 10	216	ŧ.
4.1	Decken über dem obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60 ⁽¹⁾
4.2	Trenndecken über dem obersten Geschoß	-	REI 30	REI 30	REI 60	REI 60 ⁽¹⁾
4.3	Trenndecken über sonstigen oberirdischen Geschoßen	_	REI 30	REI 60	REI 60	REI 90 und A2
4.4	Decken innerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in oberirdischen Geschoßen	R 30 (2)	R 30	R 30	R 30	R 90 ⁽¹⁾ und A2
4.5	Decken über unterirdischen Geschoßen	R 60	REI 60 (4)	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2
5 B	alkonplatten	120	-	-	R 30 oder A2	R 30 und A2

⁽¹⁾ Bei Gebäuden mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen genügt für die beiden obersten Geschoße die Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten ohne A2;

⁽²⁾ Nicht erforderlich bei Gebäuden, die nur Wohnzwecken oder der Büronutzung bzw. büroähnlichen Nutzung dienen;

⁽³⁾ Bei Reihenhäusern genügt für die Wände zwischen den Wohnungen bzw. Betriebseinheiten auch an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze eine Ausführung in REI 60 bzw. EI 60;

⁽⁴⁾ Für Reihenhäuser sowie Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder zwei Betriebseinheiten mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung genügt die Anforderung R 60.



OIB Richtlinie 2

Tabelle 1a: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

						GK 5				
Gebäudeklassen (GK)			GK 2	GK 3	GK 4	≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße			
1 Fas	Fassaden									
1.1	Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme	E	D	D	C-d1	C-d1	C-d1			
1.2	Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belü	iftete oder	nicht hinterl	üftete						
1.2.1	Gesamtsystem <i>oder</i>	E	D-d1	D-d1	B-d1 (1)	B-d1 ⁽¹⁾	B-d1			
1.2.2	Einzelkomponenten									
	- Außenschicht	E	D	D	A2-d1 (2)	A2-d1 (2)	A2-d1 (3)			
	- Unterkonstruktion stabförmig / punktförmig	E/E	D/D	D / A2	D / A2	D / A2	C / A2			
	- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	E	D	D	B (2)	B (2)	B (3)			
1.3	Vorhangfassaden - Einzelkomponenten					•	•			
	- Profil (Rahmen, Pfosten oder Riegel)	E	D	D	D	D (12)	A2			
	- Ausfachung als Verglasung	E	D	D	C-d2	B-d1	B-d1			
	- Ausfachung als Paneel	E	D	D	A2-d1 (12,13)	A2-d1 (12,13)	A2-d1			
	- Abdichtung zwischen Ausfachung und Profil	E	E	E	E	E	E			
	 Beschichtung (sofern nicht mit Profil oder Ausfachung mitgeprüft) 	Е	D	D	D	В	В			
1.4	Sonstige Außenwandbekleidungen oder –beläge sowie nichttragende Außenbauteile	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽⁴⁾	B-d1 ⁽⁴⁾	B-d1			
1.5	Gebäudetrennfugenmaterial	E	E	E	A2	A2	A2			
1.6	Geländerfüllungen bei Balkonen, Loggien u. dgl.	-	-	-	B (4)	B ⁽⁴⁾	В			



Erste und erweiterte Löschhilfe

In <u>Wohnungen</u> und <u>Betriebseinheiten</u> müssen ausreichende und geeignete Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe bereitgehalten werden. (z.B. tragbare Feuerlöscher)

Gebäudeklasse 5 mit mehr als 6 oberirdischen Geschoßen:

in jedem Geschoß Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und zusätzlicher geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung (ausgenommen nur

Whg./trockene Löschleitung)





Rauchausbreitung

Rauchwarnmelder:

In Wohnungen muss in Aufenthaltsräumen (ausgenommen in Küchen) sowie Gängen



über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder angeordnet sein. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen:

Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglicht.

- a) bei einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m² Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 0,50 m² bzw.
- b) bei einer Netto-Grundfläche von mehr als 400 m² Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 1,00 m²



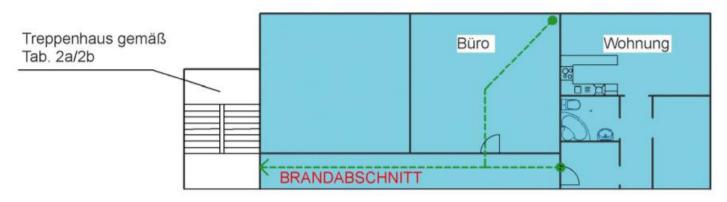
Flucht- und Rettungswege



Fluchtwege:

Von jeder Stelle jedes Raumes – ausgenommen nicht ausgebaute Dachräume – muss in höchstens 40m Gehweglänge erreichbar sein:

- a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder
- b) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe gemäß Tabelle 2a bzw. 2b mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder
- c) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe gemäß Tabelle 3 mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, wobei zusätzlich Punkt 5.1.4 gilt.



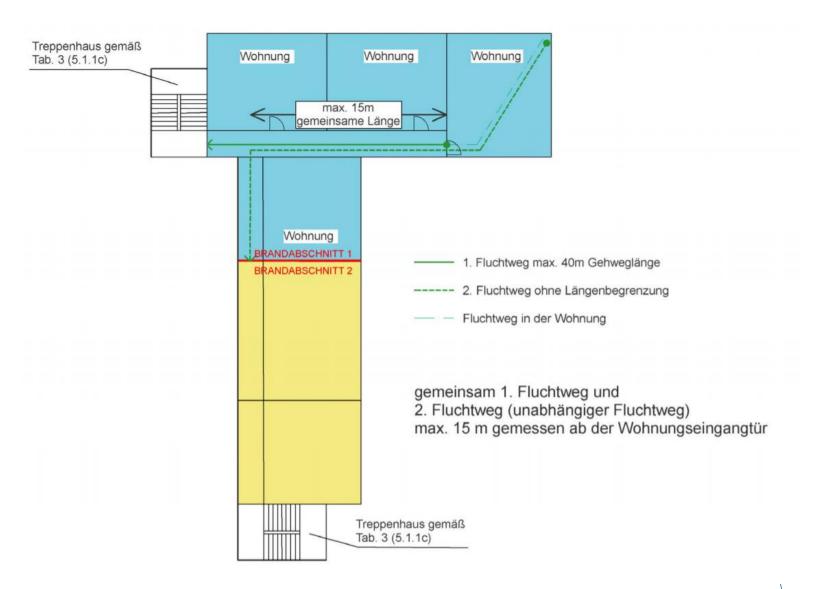


Im Falle von Punkt c) muss in jedem Geschoß mit Aufenthaltsräumen zusätzlich

- a) ein Rettungsweg gemäß Punkt 5.2 vorhanden sein, oder
- b) ein unabhängiger Fluchtweg zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe jeweils gemäß Tabelle 3 erreichbar sein, wobei die Gehweglänge nicht begrenzt ist, oder
- c) ein unabhängiger Fluchtweg zu einem benachbarten Brandabschnitt erreichbar sein, der über einen direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe verfügt, wobei die Gehweglänge zum benachbarten Brandabschnitt nicht begrenzt ist.

N1 \ 39







Rettungswege:

Ein Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

 a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschoß über die Fassade, wobei bei Wohnungen, die sich über nicht mehr als zwei Geschoße erstrecken, die Erreichbarkeit einer Ebene genügt;



- b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen;
- c) Anfahrtsweg der Feuerwehr bis zum Gebäude von h
 öchstens 10 km;
- d) Errichtung geeigneter Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr.



Rettungswege:

Ein fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

- a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschoß über die Fassade, wobei bei Wohnungen, die sich über nicht mehr als zwei Geschoße erstrecken, die Erreichbarkeit einer Ebene genügt;
- b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen;
- c) Erreichbarkeit eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien.







Sicherheitsbeleuchtung

Siehe Tabelle 6 OIB-Richtlinie 2 2019

https://www.oib.or.at/sites/default/files/richtlinie 2 12.04.19 0.pdf



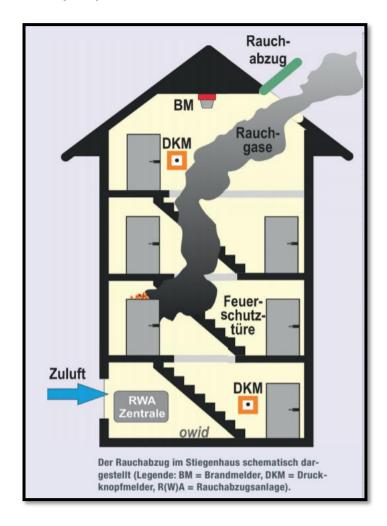
Brandbekämpfung

Zugänglichkeit der Feuerwehr:

Bei Gebäuden, bei denen die Zugänglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung nicht ausreichend gegeben ist, können zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden. Eine ausreichende Zugänglichkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Gebäudezugang in einer Entfernung von höchsten 80m Gehweglänge (für GK 1,2 und 3) von der Aufstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge liegt und die hierfür erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sind.



Rauchabzug für Stiegenhäuser TRVB 111/08 (S)



Zuluft erfolgt über die Eingangstüre und ist nicht automatisch aktiv



Hochhäuser



Hochhäuser vor 2007 in Wien

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 37

Baupolizei

Dresdner Straße 73 - 75, 2. Stock

A - 1200 Wien

DVR:0000191 Fax: 4000 99 89610 Tel.: 4000 8037

e-mail: post@m37.magwien.gv.at

MA 37 - Allg. 36/2002

Wien, 12. August 2002

Hochhäuser – Brandschutztechnische Richtlinie



§ 120 Abs. 1 BO

Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gebäudehöhe von mehr als 26 m.

§ 120 Abs. 15 BO

Die Baubewilligung für Hochhäuser kann von erhöhten baulichen, sicherheitstechnischen und betrieblichen Anforderungen sowie von der Ausführung entsprechender Zufahrten abhängig gemacht werden, soweit dies wegen der besonderen Lage des Einzelfalles im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten sowie infolge der Lage, der Bauart, des Umfanges und der Art der Benützung des Hochhauses oder aus Gründen des Brandschutzes und der Sicherheit der im Gebäude anwesenden Personen (Benützer und Besucher) erforderlich ist. Soweit sicherheitstechnische Anforderungen, insbesondere Betriebsvorschriften, in den Bauplänen nicht dargestellt werden können, sind sie durch Auflagen vorzuschreiben.

Hochhäuser vor 2007 in Wien N1 \ 4



ONR 22000 Brandschutz in Hochhäusern, 2007-03-01



ONR 22000

Gebäude mit besonderen brandschutztechnischen Anforderungen (Hochhäuser)



Sicherheitstreppenhaus der Stufe 1

erfüllt die Anforderungen gemäß 4.5.5.3 in der Regel bei Gebäuden mit Fluchtniveau von weniger als 32m

Sicherheitstreppenhaus der Stufe 2

erfüllt die Anforderungen gemäß 4.5.5.2 in der Regel bei Gebäuden mit Fluchtniveau von mehr als 32m

Technischer Dienst (Haustechnischer Sicherheitsdienst)



OIB-Richtlinie 2.3

"Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m" (2011, 2015, 2019, 2023)

- a) Allgemeine Anforderungen
- b) Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32m
- c) Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32m und nicht mehr als 90m
- d) Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90m
- e) Bauführungen im Bestand



a) Allgemeine Anforderungen

- Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)
- Feuerwiderstand von Bauteilen
- Fassaden
- Brandabschnitte
- Sicherheitstreppenhäuser
- Interne Treppen
- Personenaufzüge
- Abfallsammelräume, Transformatorenräume, Niederspannungs-Hauptverteilungsräume
- Installationen



Erste und erweiterte Löschhilfe

- bis 32m Fluchtniveau trockene Steigleitung (Nutzung Wohnen)
- über 32m Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und zusätzlicher geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr





Allgemeine Anforderungen N1



Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen

- Automatische Brandmeldeanlagen (BMA) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden.
- Automatische Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlage SPA) mit dem Schutzziel "den Brand im Entstehungsstadium zu entdecken und zu löschen oder solange unter Kontrolle zu halten, bis das Löschen mit anderen Mitteln durchgeführt werden kann" müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die automatische Löschanlage muss über eine Wasserversorgung mit erhöhter Zuverlässigkeit und mindestens 60 Minuten Wirkzeit verfügen; für Wohngebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32m ist eine einfache Wasserversorgung mit einer Wirkzeit von 30 Minuten ausreichend.



Lüftungstechnische Anlagen und Klimaanlagen

Sicherheitsstromversorgung

- Es ist eine vom allgemeinen Stromnetz unabhängige Stromquelle vorzusehen, an die die Personen- und Lastenaufzüge einschließlich Feuerwehraufzüge, die Drucksteigerungsanlage, die Wandhydranten und die Anlagen zur Rauchfreihaltung (DBA) anzuschließen sind. Diese Stromquelle muss sich bei Netzausfall selbsttätig einschalten und an gesicherter Stelle von Hand aus einschaltbar sein.
- Erleichterungen bei Fluchtniveau unter 32m



Sicherheitsbeleuchtung

Tabelle 6 der OIB-Richtlinie 2

Alarmeinrichtungen

Licht- und/oder Schallzeichen bzw. Rundspruch-Durchsagen

Funkeinrichtungen

- Objektfunkanlage



Verantwortliche Personen

- bis 32m: Brandschutzbeauftragter
- <u>über 32m</u>: Person für
 - Veranlassung von Störungsbehebungen,
 - Hilfestellung bei erforderlichen Eingriffen in die Haustechnik im Zuge von Feuerwehreinsätzen,
 - Hilfestellung bei der Wiederinbetriebnahme von brandfallgesteuert abgeschalteten Einrichtungen.



b) Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32m

Fluchtwege

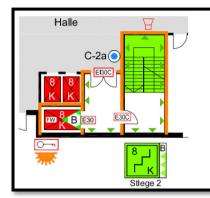
Von jeder Stelle jedes Raumes muss in höchstens 40m Gehweglänge ein Sicherheitstreppenhaus der Stufe 1 gemäß Punkt 3.2 erreichbar sein.

Bei Wohnungen wird die Gehweglänge **ab der Wohnungseingangstüre** gemessen. Dabei dürfen sich die Wohnungen über höchstens zwei Geschoße erstrecken.



Sicherheitstreppenhäuser der Stufe 1

- Wohnhäuser Aufenthaltskonzept
- Bürohäuser Räumungsalarmkonzept
- Wohnungen bzw. Betriebseinheiten dürfen nur über einen Gang oder einen Vorraum an das Treppenhaus angebunden werden. Dieser ist in die Druckbelüftungsanlage derart einzubeziehen, dass eine Durchspülung mit einem 30-fachen stündlichen Luftwechsel erfolgt.





Sicherheitsstiegenhaus druckbelüftet:

Immer mit Angabe des Konzeptes!

- A: Aufenthaltskonzept (alle Türen im Stiegenhaus sollten möglichst geschlossen bleiben, Abströmöffnungen sind herzustellen).
- R: Räumungsalarmkonzept (eine Türe im Stiegenhaus darf dauerhaft geöffnet sein).
- B: Brandbekämpfungskonzept (zwei Türen im Stiegenhaus dürfen dauerhaft geöffnet sein).



Brandmeldeanlagen (BMA)

- Vollschutz, Brandmelde-Auswertezentrale einer öffentlichen Feuerwehr
- Ausnahme Wohnung wenn
 - unvernetzter Rauchwarnmelder und
 - die überwiegende Anzahl der Fenster jeder Wohnung so angeordnet ist, dass eine Identifizierung der vom Brand betroffenen Wohnung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr von außen möglich ist.



c) Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m und nicht mehr als 90m

Fluchtwege

Von jeder Stelle jedes Raumes muss in höchstens 40m Gehweglänge ein Sicherheitstreppenhaus der Stufe 2 gemäß Punkt 4.2 erreichbar sein.

zusätzlich

- ein unabhängiger Fluchtweg zu einem weiteren Sicherheitstreppenhaus der Stufe 2 gemäß Punkt 4.2, oder
- ein unabhängiger Fluchtweg zu einem benachbarten Brandabschnitt mit Zugang zu einem Sicherheitstreppenhaus der Stufe 2



Fluchtwege

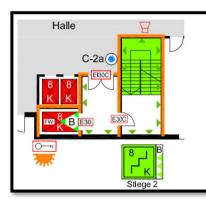
Bei Wohnungen wird die Gehweglänge ab der Wohnungseingangstüre gemessen. Dabei dürfen sich die Wohnungen über höchstens zwei Geschoße erstrecken.



Sicherheitstreppenhäuser der Stufe 2

innenliegend

- Schleuse
- Brandbekämpfungskonzept
- Wohnungen bzw. Betriebseinheiten dürfen nur über eine Schleuse an das Treppenhaus angebunden werden





Sicherheitsstiegenhaus druckbelüftet:

Immer mit Angabe des Konzeptes!

- **A:** Aufenthaltskonzept (alle Türen im Stiegenhaus sollten möglichst geschlossen bleiben, Abströmöffnungen sind herzustellen).
- R: Räumungsalarmkonzept (eine Türe im Stiegenhaus darf dauerhaft geöffnet sein).
- B: Brandbekämpfungskonzept (zwei Türen im Stiegenhaus dürfen dauerhaft geöffnet sein).



Sicherheitstreppenhäuser der Stufe 2

außenliegend

- offener Gang
- Rauchabzugsöffnung mit einem geometrisch freien Querschnitt von 1,00m²
- Ausgangstüre des Treppenhauses Türfeststelleinrichtung

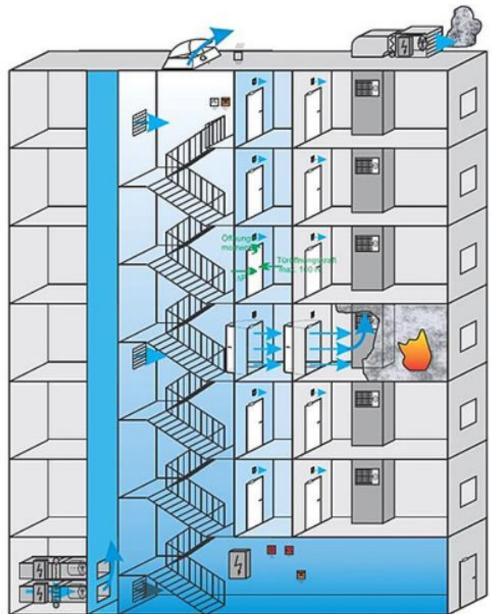


Brandmeldeanlagen (BMA)

- Vollschutz, Brandmelde-Auswertezentrale einer öffentlichen Feuerwehr
- Ausnahme Wohnung wenn
 - unvernetzter Rauchwarnmelder und
 - Löschanlage (Wohnung eindeutig identifiziert oder Brandabschnitt eindeutig identifiziert)



DBA



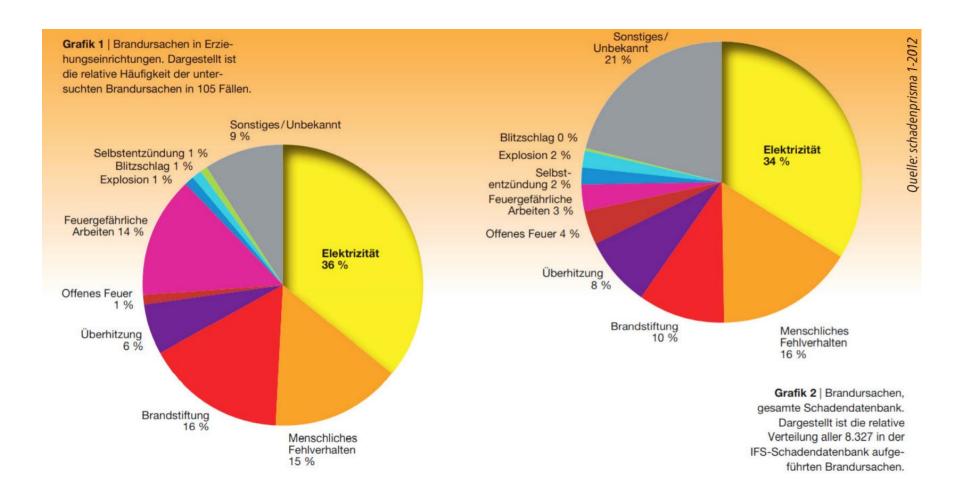


Schulen und Universitäten

Bildungseinrichtungen



Brandschadenstatistik Deutschland





OIB 2007/2011/2015/2019/2023

- 7.2 Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung
- 7.2.1 Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzustufen.
- **7.2.2** Wände, die Treppenhäuser, Zentralgarderoben, Physik-, Chemie-, Werkräume samt zugehöriger Lehrmittelräume, Lehrküchen und dgl. begrenzen, sind als Trennwände auszuführen. Decken zwischen oberirdischen Geschoßen sind als Trenndecken auszuführen.



- 7.2.3 Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei Geschoßen mit Unterrichtsräumen die Punkte 5.1.1 (b) und 5.2 nicht angewendet werden. (Rettungsweg)
- 7.2.4 Physik- und Chemieräume müssen jeweils über zwei getrennte Ausgänge verfügen. Türen zu Zentralgarderoben, Physik-, Chemie-, Werkräumen samt zugehöriger Lehrmittelräume, Lehrküchen u. dgl. müssen der Feuerwiderstandsklasse El 2 30-C entsprechen. Sofern eine Beeinträchtigung durch Strahlungswärme nicht zu erwarten ist, genügt die Feuerwiderstandsklasse E 30-C.
- **7.2.5** Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Fläche von 1.600 m² nicht überschreiten.

OIB 2007/2011/2015/2019 N1 \ 70



- 7.2.6 Feuerstätten für Zentralfeuerungsanlagen müssen jedenfalls in einem Heizraum aufgestellt werden, der den Anforderungen der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 zu entsprechen hat. Ausgenommen davon sind Gasthermen mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW
- 7.2.7 Sofern die Brutto-Grundfläche insgesamt nicht mehr als 3.200m² beträgt, muss in Treppenhäusern, Außentreppen und Gängen im Verlauf von Fluchtwegen eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein, die sich bei Ausfall der Hauptbeleuchtungsanlage selbst einschaltet und den Betrieb für die Dauer von mindestens einer Stunde sicherstellt. Bei einer Brutto-Grundfläche von insgesamt mehr als 3.200m² ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich. Ab Ausgabe 2019 siehe Tabelle 6!

OIB 2007/2011/2015/2019 N1 \ 71



- 7.2.7 Es müssen geeignete Alarmierungseinrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall eine Warnung der im Gebäude anwesenden Personen ermöglicht wird.
- 7.2.8 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Kindergärten bzw. vergleichbare Nutzungen untergebracht sind, müssen in allen Aufenthaltsräumen sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, vernetzte Rauchwarnmelder angeordnet werden.

OIB 2007/2011/2015/2019 N1 \ 72



MA 34 Richtlinien Brandschutz Schulen ab 1/2010

Umsetzungen

- Neubauten
- Generalsanierungen, Nutzungsänderungen
- Bestandssanierung Gebäude mit erforderlichen brandschutztechnischen Verbesserungen
- Unwesentliche Abweichungen von den OIB-Richtlinien ohne weiteren Nachweis
- Ganggarderoben
- Zeichnungen an Wänden im Fluchtbereich
- Nichtherstellbarkeit zweier baulicher Fluchtwege
- Anzahl und Breite der Fluchtwege



Brandschutzbeauftragte/r

- mind. ein/e Brandschutzbeauftragte/r und ein/e Stellvertreter/in
- Ausbildung gemäß TRVB 117 /xx (O)
- Zuständigkeit für mehrere Objekte möglich
- Kenntnisse über Objekt und Sicherheitseinrichtungen
- Anordnungsberechtigung in brandschutztechnischen Belangen gegenüber den Arbeitnehmer/innen
- Bei Abwesenheit müssen Agenden von Stellvertretern fortgeführt werden.
- ➤ Bei kurzfristigen Abwesenheiten können die Aufgaben im Brandfall (Verständigung der Feuerwehr und Maßnahmen der Evakuierung) den Evakuierungshelfer/innen übertragen werden.



Neuerungen

- Anpassung an die OIB-Richtlinien Ausgabe 2019
- Präzisierung der Anforderungen für eine Kindergruppe in Wohnungen
- Anforderungen an Küchen in Abhängigkeit ihrer Ausführung
- Fluchtwegführung bei Garderoben von Turn- und Gymnastiksälen
- Anforderungen an die erweiterte Löschhilfe
- Neuformulierung des Punktes 2.5.5 (MUFU)
- Aufnahme des Punktes 2.5.6 (Aufstellen von Ausgabeautomaten und Multifunktionsgeräten)
- Präzisierung für die Evakuierung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren und Gruppen in Sonderformen



MA 37 Brandschutztechnische Sicherheitsstandards in Bildungseinrichtungen ab 11/2013 Evakuierungshelfer/in

Es müssen Personen als Evakuierungshelfer/innen z.B. Leiter/in einer Gruppe, Klassenlehrer/in, Betreuer/in, Vortragende/r) vorhanden sein, die im Einsatzfall ihren/seinen zugeordneten Verantwortungsbereich in Abhängigkeit der Brandschutzordnung evakuieren.

Die/Der Evakuierungshelfer/in wird von der/dem Brandschutzbeauftragten über ihre/seine Tätigkeiten **nachweislich unterwiesen** oder es wird ihr/ihm die Brandschutzordnung nachweislich zur Kenntnis gebracht.



Das Personal ist mindestens einmal jährlich nachweislich in der Handhabung der Mittel der Ersten Löschhilfe sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Die Nachweise über die Unterweisungen sind im Objekt aufzubewahren und im Brandschutzbuch zu vermerken.

ASchG

§12 Information/§14 Unterweisung

ΑI

Erläuterung: Eine "**Unterweisung**" in der ordnungsgemäßen Handhabung von Löschgeräten ist nicht notwendigerweise mit einer Löschübung gleichzusetzen. Die Mittel der ersten Löschhilfe (insbes. Handfeuerlöscher) sind von der Konzeption her für die Benutzung durch Laien vorgesehen und nach Lesen der Betriebsanleitung im Regelfall leicht bedienbar



Gangnutzung für Unterrichts-, Pausen- und Spielzwecke

- Gangüberwachung durch eine automatische Brandmeldeanlage gemäß
 TRVB 123 im Schutzumfang Einrichtungsschutz,
- Stoffe schwerbrennbar gemäß ÖNORM A 3800-1, jedoch Anordnung nicht im Überkopfbereich,
- Möbel schwerbrennbar gemäß ÖNORM A 3800-1 und im Fluchtwegbereich unverrückbar oder durch entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Schwellen, Brüstungen) entsprechend abgegrenzt



Zugänglichkeit für die Feuerwehr

- Die für Feuerwehrfahrzeuge erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen haben der TRVB 134 zu entsprechen.
- Bildungseinrichtungen müssen zumindest an einer Außenwand über einen Zugang und Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge verfügen.
- Für Bildungseinrichtungen mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 5.000m² sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Zugänge an mindestens zwei Seiten erforderlich.



Sammelplätze

Außerhalb des Gefahrenbereiches des Gebäudes sind Sammelplätze festzulegen, die so gelegen und beschaffen sein müssen, dass die Sicherheit der evakuierten Personen sichergestellt und die Anfahrt der Einsatzfahrzeuge sowie die Tätigkeit der Einsatzkräfte nicht behindert wird.

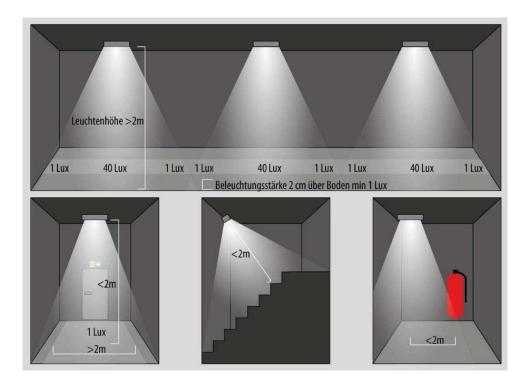
Als Mindestgrundfläche ist für je 4 Personen 1m² vorzusehen.

Liegt der Sammelplatz in einem Hof, muss dieser von der Straße aus unmittelbar erreichbar und vor Brandeinwirkungen geschützt sein



Sammelplätze

Die Sicherheitsbeleuchtung für den Fluchtweg muss jedenfalls bis zum definierten Sammelplatz sichergestellt sein.





Evakuierung Kindergarten MA37

- Evakuierung von Kindern im Alter bis 3 Jahre (Kleinkindergruppe bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Familiengruppe für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht) und Gruppen in Sonderformen (z.B. Integrationsgruppe, Heilpädagogische Gruppe u.dgl.)
- Für Gruppenräume und Räume, in denen sich Kinder im Alter bis 3 Jahre (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) aufhalten, die ebenerdig angeordnet sind und Ausgänge unmittelbar ins Freie mit Anbindung an einen Fluchtweg zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes aufweisen, sind für die Evakuierung keine gesonderten Maßnahmen erforderlich. Anderenfalls sind unmittelbar barrierefrei erreichbare Rauch- bzw. Brandabschnitte zu schaffen, um horizontale Evakuierungsmaßnahmen durchführen zu können.



Risiken Personengruppe Kinder

- auf fremde Hilfe angewiesen
- Verhalten im Brandfall unvorhersehbar, panisch, desorientiert
- Handlungen unkontrolliert und irrational (verstecken sich vor Flammen, gehen in die Garderobe)
- Achtung: In Kinderkrippen (U3) ist das Risiko ungleich größer, da Kleinkinder bis 3 Jahre ohne Hilfe nicht fliehen können





Hantieren mit Brandquellen

- Kochplatten sowie <u>Bügeleisen</u> müssen auf nichtbrennbaren und ausreichend großen Unterlagen und derart aufgestellt werden, dass ein Wärmestau und eine Brandgefahr vermieden werden. Weiters ist durch ständige Beaufsichtigung während des Betriebes oder durch geeignete technische Vorrichtungen (z.B. Schaltuhren, thermische Regeleinrichtungen und dgl.) Vorsorge zu treffen, dass durch den Betrieb dieser Geräte kein Brand entstehen kann.
- Brennende Kerzen müssen standsicher befestigt, gegen Umwerfen geschützt, auf unbrennbaren Unterlagen sowie in genügender Entfernung von brennbarem Material aufgestellt sein.
- In Bildungseinrichtungen ist das <u>Rauchen</u> in allen zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten und in der Küche sowie die Verwendung von <u>offenen Flammen verboten</u>.



Bilder, Pläne, Zeichnungen

an Wänden von Gängen

Das Anbringen von Bildern, Plänen, Zeichnungen u.dgl. auf schwerbrennbaren Trägermaterialien oder mittels Bilderleisten (Metall) ist zulässig. Sofern eine Einzellänge von 4m überschritten wird, ist die Gesamtlänge in Abschnitte von höchstens 4m zu unterteilen und zwischen den einzelnen Abschnitten ein Abstand von mindestens 1m ohne Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. herzustellen. Entfall ab 12/2020

an Wänden in Treppenhäusern

Sofern nur ein Treppenhaus vorhanden ist, dürfen Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in metallischen Schaukästen mit bruchsicherem Glas angebracht werden (d.h. Pinnwände sind unzulässig).







TRVB N 131 91 zurückgezogen

Verhalten im Brandfall

Das Verhalten im Brandfall ist festzulegen (siehe Anhang 1) und als Kurzhinweis im Anschlagblatt "Verhalten im Brandfall" (siehe Anhang 2) in jedem Geschoß in den allgemein zugänglichen Bereichen deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.

Neben jedem Anschlagblatt "Verhalten im Brandfall" ist ein Grundrissplan des jeweiligen Geschoßes und der Außenanlagen (Brandschutzplan) mit den Fluchtwegen und dem zugeordneten Sammelplatz deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.



TRVB 119/21 (O) Anhang 17

Verhalten im Brandfall

Das Verhalten im Brandfall ist in der BSO festzulegen, der Aushang "Verhalten im Brandfall" ist gemeinsam mit einem Fluchtweg-Orientierungsplan zumindest einmal in jedem Geschoß in den allgemein zugänglichen Bereichen deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.







TRVB 119/21 (O) Anhang 17

Zu Beginn jedes Schuljahres:

- ist das Lehr- und Schulpersonal hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall zu unterweisen.
- ist eine ausreichende Anzahl von geeigneten Personen aus dem Lehrund Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der
 Handfeuerlöscher und Wandhydranten praktisch/theoretisch zu schulen.
- sind die Schüler über die möglichen Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall zu unterrichten.
- sind das Lehr- und Schulpersonal sowie alle Schüler über die vorhandenen Fluchtwege und die jeder Klasse zugeordneten Sammelplätze zu informieren.

√1 \ 90



Übungen

Zu Beginn jedes Schuljahres ist nach der Ausbildung und Unterweisung unter Beteiligung aller in der Schule regelmäßig anwesenden Personen eine Übung durchzuführen. Diese Übung hat die Erprobung der Alarmorganisation und der Alarmierungsmittel zu umfassen.

Eigenkontrolle

Die Eigenkontrolle hat die regelmäßige Überprüfung der Schule hinsichtlich der Einhaltung der Brandschutzordnung und der allgemeinen Brandsicherheit zu umfassen (siehe Anhang 4).

TRVB N 131 91 N1 \ 9



OVE E 8101 / AFDD

verpflichtend in:

- Schlafräumen von Heimen für behinderte oder alte Menschen (z.B. Senioren- oder Pensionistenheime) oder
- Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. Kindergärten)

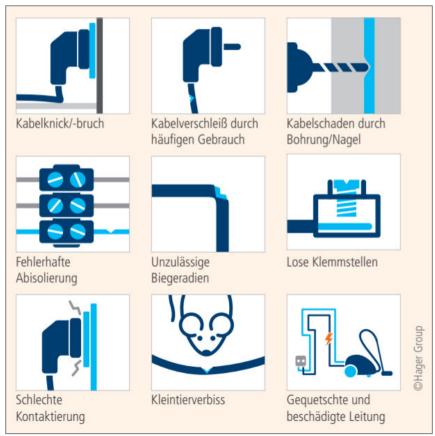
empfohlen in:

 Schlafräumen in Wohngebäuden (insbesondere bei Nutzung durch in ihrer Mobilität dauerhaft eingeschränkten Personen infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung)



AFDD







Kinderschutzplättchen – zum Einkleben in Schutzkontaktsteckdosen

Unzulässige Ausführungen



Informationsblatt der MA 36 03/2005

Zulässige Ausführungen

Anmerkung: Als zulässig gelten Steckdosen mit integrierten Sicherheitselementen (Shutter) sowie einem Steckdosenschutz zum Einstecken in Schutzkontaktsteckdosen.









Verkaufsstätten

TRVB 138 + 139 + OIB



OIB 2007/2011/2015/2019/2023

Erleichterungen für eingeschoßige freistehende Verkaufsstätten:

Gem. Punkt 7.4.1 ist es möglich, dass die Tragkonstruktion, abweichend von Tabelle 1b, entweder in R 30 oder nur aus Baustoffen der Klasse A2 ausgeführt wird.

Dies ist deshalb möglich, da bei freistehenden Verkaufsstätten nur Fluchtwege in einer Ebene vorhanden sind, sodass Personen – ohne ein Treppenhaus benützen zu müssen – rasch einen sicheren Ort im Freien erreichen, ausreichende Fensterflächen bzw. Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen zur thermischen Entlastung der Tragkonstruktion gegeben sind, und ein Löschangriff durch die Feuerwehr als eher unproblematisch angesehen wird.



Anforderungen an Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600m² und nicht mehr als 3.000m² und mit nicht mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschoßen:

- a) Räume, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, sind durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken zu trennen.
- b) Hinsichtlich der Anforderungen an Brandabschnitte von Verkaufsflächen gilt Tabelle 4.
- c) Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei Geschoßen mit Verkaufsflächen die Punkte 5.1.1 b) und 5.2 nicht angewendet werden. (Rettungsweg)



	Brandabschnitts- fläche in m²	Anzahl der in offener Verbln- dung stehenden Geschoße	Decken zwischen den Geschoßen innerhalb des Brandabschnittes	Brandschutztechnische Einrichtungen
1	> 600 und ≤ 1.200	2	nicht zutreffend REI 60 REI 60	Rauchableitung durch Wand- und/oder Deckenöffnungen mit einer geometrischen Fläche von 0,5 % der Verkaufsfläche
2	> 1.200 und ≤ 1.800	1	nicht zutreffend	Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit automatischer Auslösung sowie zentraler manueller Auslösungsmöglichkeit durch die Feuerwehr von einer im Brandfall sicheren Stelle
		3	REI 60 REI 90	automatische Brandmeldeanlage sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung durch automatische Brandmeldeanlage
3	> 1.800 und ≤ 3.000	2	nicht zutreffend REI 90 und A2	automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung durch automatische Brandmeldeanlage
		3	REI 90 und A2	erweiterte automatische Löschhilfeanlage (EAL) sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Auslösung zumindest durch rauchempfindliche Auslöseelemente je 200 m² Deckenfläche Bei einer Brandabschnittsfläche von nicht mehr als 2.400 m² genügt eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle in Verbindung mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung über die automatische Brandmeldeanlage



Auf Grund der Novellierung des § 17 der AStV ist in Arbeitsstätten unter bestimmten Voraussetzungen eine Fluchtweglänge von bis zu 70m erlaubt. Diese dürfen nur in Anspruch genommen werden wenn:

- a) in jedem Geschoß ohne Begrenzung der Gehweglänge mind. ein weiterer und möglichst entgegengesetzt liegender Ausgang direkt ins Freie oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien vorhanden ist,
- b) die Fluchtwege überwiegend geradlinig und überwiegend in einer Ebene geführt werden sowie der Verlauf des Fluchtweges leicht erkennbar ist,
- c) kein unterirdisches Geschoß betroffen ist und
- d) sonstige eine Räumung unterstützende organisatorische Maßnahmen vorhanden sind.



ab 2019:

In Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1.800m² müssen Wandhydranten mit formstabilen D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein.



TRVB 138/10 (N) Verkaufsstätten

Für Verkaufsstätten, die

- ...innerhalb eines Gebäudes liegen und
- ...mehr als 3000m² (Gesamt-)Verkaufsfläche oder
- ...mehr als drei in offener Verbindung stehende Geschoße aufweisen.

Gem. OIB RL 2 ist ein Brandschutzkonzept erforderlich!

Eine Beschreibung der aufgrund dieser TRVB getroffenen Maßnahmen stellt ein solches Brandschutzkonzept dar.



MA 36 Verkaufsstätten-Richtlinie

Jeder Verkaufsraum mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200m² muss mind. zwei möglichst weit voneinander entfernte (notwendige) Ausgänge besitzen, die entweder unmittelbar ins gesicherte Freie oder auf voneinander unabhängige Verbindungswege (Treppenhaus, Fluchtgang) führen.



In Verkaufsstätten mit Verwendung von Einkaufswagen dürfen die Breiten in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsfläche, die in Tabelle 1 genannten Mindestwerte nicht unterschreiten:

Verkaufsflächen- Brandabschnitt	НА	NA	HVW	DGB	
in m ²	Angabe der Breiten in Meter [m]				
200-400	1.20	0,90	1,20	1,20	
über 400 - 800	1,80	1,00	1,80	1,80	
über 800 - 1200	1,80	1,60	2,40	1,80	
über 1200	1,80*)	1,60*)	≥ 2,40	≥ 1,80	

HA......Hauptausgangsbreite,

NA.....Notausgangsbreite,

HVW....Hauptverkehrswegbreite,

DGB.....Durchgangsbreite,





In Verkaufsstätten ohne Verwendung von Einkaufswagen dürfen die Breiten in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsfläche, die in Tabelle 2 genannten Mindestwerte nicht unterschreiten:

Verkaufsflächen- Brandabschnitt	НА	NA	HVW	DGB	
in m ²	Angabe der Breiten in Meter [m]				
200-400	1,00	0,90	1,20	1,20	
über 400 - 800	1,20	1,00	1,40	1,40	
über 800 - 1200	1,60	1,60	1,60	1,60	
über 1200	1,60*)	1,60*)	≥1,80	≥ 1,80	

HA......Hauptausgangsbreite,

NA.....Notausgangsbreite,

HVW....Hauptverkehrswegbreite,

DGB.....Durchgangsbreite,



Ein Notausgangsverschluss muss so gebaut sein, dass er die Türe von der Innenseite mit einer einzigen Handbetätigung innerhalb von 1 Sekunde freigibt ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist. Verschlüsse von Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Notausgangsverschlüsse gemäß der ÖNORM EN 179 ausgeführt, gewartet und funktionell erhalten sein.

Ausgangstüren und sonstige Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen in größeren Verkaufsstätten wie z.B. Einkaufzentren sind, wenn jeweils mehr als 120 Personen auf diese Türen angewiesen sind bzw. bei einer Verkaufsfläche von mehr als 800m2, im Verlauf von Fluchtwegen mit einem Paniktürverschluss gemäß ÖNORM EN 1125 auszustatten.







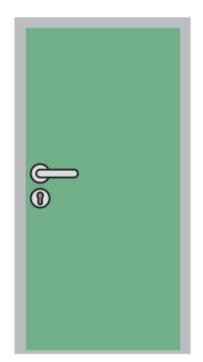


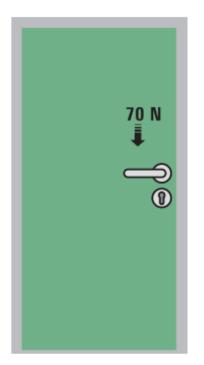
Außenseite EN 179

Innenseite EN 179

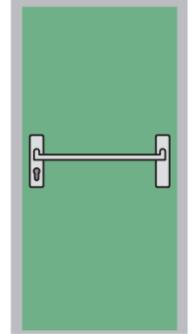
Außenseite EN 1125

Innenseite EN 1125











TRVB N 139 94

Erforderliche Anzahl von Brandschutzbeauftragten (BSB) und Brandschutzwarten (BSW):

Verkaufsstätten ohne Einzelgeschäfte

Bei einer Gesamtfläche der Verkaufsstätte > 1000m² und < 1500m² ist ein Brandschutzbeauftragter erforderlich.

Bei einer Gesamtfläche der Verkaufsstätte <u>> 1500m²</u> sind ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter (auch BSW) erforderlich. Je weitere angefangene 1500m² Gesamtfläche ist ein zusätzlicher Brandschutzwart zu bestellen.



Verkaufsstätten mit Einzelgeschäften

Gesamtfläche > 1000m² und < 1500m²

- Vom Betreiber der Gesamtanlage der Einzelgeschäfte sind ein für alle allgemein und gemeinsam genutzten Räume zuständiger Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter zu bestellen.
- In Einzelgeschäften mit Flächen > 600m² ist ein eigener Brandschutzwart erforderlich.

Gesamtfläche > 1500 m²

- Je weitere angefangene 1500m² Gesamtfläche ist ein zusätzlicher Brandschutzwart zu bestellen.
- Bei Einzelgeschäften > 1500m² sind statt des Brandschutzwartes ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter erforderlich.

TRVB N 139 94 N1 \ 10



Alarmorganisation

Der Bedienungsplatz der gemäß Pkt. 12.3 der TRVB N 138 erforderlichen internen Alarmierungsanlage ist ab einer Größe der Verkaufsstätte von mehr als 1000m² während der Betriebszeit ständig besetzt zu halten. Dieser Ort muss eine zentrale Stelle innerhalb des Verkaufsbereiches (z.B. Informationsschalter) sein.

TRVB N 139 94 N1 \ 10



TRVB 119/21 (O) Anhang 19

Objektnutzung	Anzahl an Brandschutzorganen					ŀ	Kriterien	ĺ	Anmerkung/ Kommentar		
	BSB	BSB-Stv.	BSW	20 Min. Haustechniker	BSW 24 h vor Ort	je	ab	bis			
	1		1				1.200 m²	3.000 m ²			
Verkaufs- stätten			1*)				3.000 m ²	10.000 m ²	Verkaufsfläche Grundsätzlich gelten die diesbezüglichen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften. Des Weiteren		
			1*)			weitere 5.000 m²			sind die im Genehmigungsbescheid für die jeweilige Verkaufsstätte enthaltenen behördlichen Auflagen zu beachten und einzuhalten. *) zusätzlich		
		1*)					10.000 m ²				



TRVB 119/21 (O) Anhang 19

Evakuierung und Flucht

- Aufgaben Sicherheitsdienst
- Evakuierungskonzept und Räumungsplan ab 20.000m²
- Sammelplätze/Organisation



Veranstaltungsstätten



OIB Leitfaden "Harmonisierte Anforderungen an Bauwerke und sonstige Einrichtungen für größere Menschenansammlungen" bis 2019

Größere Menschenansammlungen

- (a) Gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 120 Personen für kulturelle, künstlerische, sportl. oder unterhaltende Aktivitäten.
- (b) Gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 60 Personen für kulturelle, künstlerische, sportliche oder unterhaltende Aktivitäten mit jeweils erhöhtem Gefährdungspotential (z.B. Personendichte von ≥ 4 Personen/m², besondere pyrotechnische Vorführungen, Lage in unterirdischen Geschoßen).



OIB Richtlinie 2 ab 2019 Versammlungsstätten

Dabei wird eine Versammlungsstätte (als übergeordneter Begriff) als Bauwerk, Gebäude oder Gebäudeteil sowie Bereiche im Freien für jeweils größere Menschenansammlungen (gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 120 Personen für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten) definiert. Der eigentliche Raum für größere Menschenansammlungen wird als Versammlungsraum bezeichnet.

Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 – ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß – sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzustufen.



Für das Brandverhalten von Vorhängen, Sitzen und Kulissen gilt:

- Vorhänge und Gardinen in Versammlungsräumen müssen der Klasse 2 der Entzündbarkeit und Flammenausbreitung gemäß ÖNORM EN 13773 entsprechen.
- Möbelbezüge müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 sein.
- ➤ Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen u.dgl. müssen schwer brennbar gemäß ÖNORM A 3800 sein, wobei auch Holz- und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.
- ➤ Kulissen müssen unter Berücksichtigung ihrer Anordnung und ihres szenischen Einsatzes so beschaffen oder imprägniert sein, dass eine Entzündung wirksam eingeschränkt wird.



Für die Bestuhlung in Versammlungsräumen gilt:

- ➤ maximal 14/28 Sitze pro Reihe
 → / → ←
- maximal 20/40 Sitze pro Reihe im Stadion
- Sitzbreite mindestens 45cm
- Durchgangsbreite mindestens 35cm (Stadion) / 40cm
- Stühle müssen verbunden sein
- Ab 30 Sitzreihen muss ein Durchgang mit mindestens 1,2m vorhanden sein.
- Maximale Gehweglänge vom Tisch zum Gang:
 10m, nach 10m Gang muss ein Fluchtweg beginnen



In Versammlungsstätten – ausgenommen in Stadien und im Freien – von insgesamt mehr als 1.600m² Netto-Grundfläche müssen Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein.

Bei Brandabschnitten von mehr als 1.600m² Netto-Grundfläche sowie bei Versammlungsstätten mit mehreren Brandabschnitten, deren Netto-Grundfläche in Summe mehr als 3.200m² beträgt, ist eine automatische Brandmeldeanlage im Schutzumfang "Brandabschnittsschutz für die Versammlungsstätte" mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren.



bis 600m²:

öffenbare Fenster

600m² bis 1600m²:

- Öffnungen mindestens 0,5% der Fläche oder
- eine mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung, ausgelegt für einen 12-fachen stündlichen Luftwechsel

über 1600m²:

RWA (Sicherung der Fluchtwege)



Auf Grund der Novellierung des § 17 der AStV ist in Arbeitsstätten unter bestimmten Voraussetzungen eine Fluchtweglänge von bis zu 70m erlaubt. Diese dürfen nur in Anspruch genommen werden wenn:

- a) in jedem Geschoß ohne Begrenzung der Gehweglänge mind. ein weiterer und möglichst entgegengesetzt liegender Ausgang direkt ins Freie oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien vorhanden ist,
- b) die Fluchtwege überwiegend geradlinig und überwiegend in einer Ebene geführt werden sowie der Verlauf des Fluchtweges leicht erkennbar ist,
- c) kein unterirdisches Geschoß betroffen ist und
- d) sonstige eine Räumung unterstützende organisatorische Maßnahmen vorhanden sind.



Abweichend zu Punkt 5 ist bei Stadien eine Gehweglänge von höchstens 80m Gehweglänge zulässig, wenn von jeder Stelle ein direkter Ausgang aus der Versammlungsstätte zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreicht wird.

Bei Brandabschnitten von mehr als 1.600m² Netto-Grundfläche sowie bei mehreren Brandabschnitten, deren Netto-Grundfläche in Summe mehr als 3.200m² beträgt, ist mindestens ein geeigneter und nachweislich ausgebildeter Brandschutzbeauftragter (BSB) zu bestellen.



OIB Richtlinie 4 ab 2019 Sondergebäude

Für Versammlungsstätten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (z.B. pyrotechnische Vorführungen, besondere Lage der Versammlungsstätte, zu erwartendes Publikumsverhalten) können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.

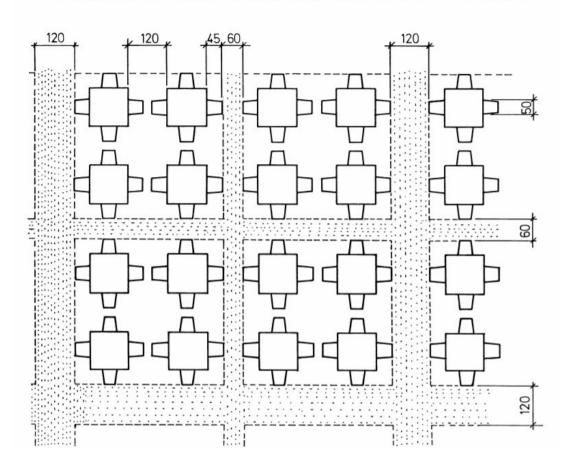
Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besuchern:

- Sicherheitskonzept
- Haus- und Platzordnung
- Kommunikationsmöglichkeiten
- Abschrankungen, mindestens 1,2m f
 ür Ordnerdienste
- befestigte Sitze bei ansteigenden Sitzplatzreihen



TRVB N 136 79, Veranstaltungsstätten für max. 300 Besucher

MINDESTPLATZBEDARF FÜR DIE TISCH- UND SESSELAUFSTELLUNG





TRVB 119/21 (O)

Objektnutzung	Anzahl an Brandschutzorganen					ı	Kriterien		Anmerkung/ Kommentar
	BSB	BSB-Stv.	BSW	20 Min. Haustechniker	BSW 24 h vor Ort	je	ab	bis	
Veranstaltungs -stätten	1						240 m²	1.000 m²	Veranstaltungsfläche Ergänzend sind bei Veranstaltungen mit höherer Besucheranzahl (über 5.000 Personen) bzw. bei Veranstaltungen mit höherem Risikopotential (z.B. Pyrotechnik, Feuereffekte) weitere
			1*)			1.000 m ²		5.000 m ²	Brandschutzorgane erforderlich bzw. sind Brandsicherheitswachen auf Basis länderspezifischer Feuerpolizeibestimmungen einzurichten. *) zusätzlich



Veranstaltungsgesetz und Veranstaltungsstättengesetz

Für Wien:

Eventmanager – Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

Informationsblatt der MA 36 09/2012

Veranstaltung planen

<u>Veranstaltungsgesetz</u>

Veranstaltungsstättenrichtlinie 11/2020 MA 36



Beherbergungsstätten über 10 Gästebetten



Hotel bauliche Maßnahmen alt

1					tatt der E	uropäischen (nion			29.12.2
1						IANG II				
1		ZOLL	KONTIN	CENT DA	ANH	ING III.B				
-	_			GENT IM RAHMEN DER GAT	T/WTO-0	BEREINKONFTE	FOR BE	STRAM		
Ke	intingent.				- India	SIME.		TOTAL E	URSPRU	NGSLÄNDER:
09.4	522	incr KN-Code		Warenbezeichnung		Unprungsland	Jahreskontingene vom 1. Januar his 11. Dezember (in Tonnen)		fin ELIR/ 100 kg	Regeln für die Ausstellung
_	_	0406	90 01	Kase für die Verarbeitung (1)	-	Australien	-		Nemo. gewicht)	der Beschrinigungen B&A
09.4	521	ex 0406 5	0 21	Cheddar in ganzen Standard (Labe mit einem Einensend	_		50	0	17.06	Siehe Anhang XI Buch
				oder in parallelepipedforminen it	Laiben	Australien	3 71	3 711		staben C und D Siehe Anhang XI Buch stabe B
				mit einem figengewicht von 10 kg mehr) mit einem ferngehalt im der ekermasse von 50 GHT oder meh einer Reifezeit von mindestens drei naten	oder					
09.451		6 90 01	d in many with the second seco	Studies, krypstalli mas study pau meriere Makh, mir omer 16 GHT ir Trackmanne was 56 GHT ir Trackmanne was 56 GHT market was misselled and the studies of the market was misselled and the studies of the rivery for 100 kg ligergreeks and schoolsone. 42.40 IUR for grane Soudandissone A4.50 IUR for grane Soudandissone the was 500 g oder meder. 55 IUR for Exem telem Egeng- th von 500 g oder meder. 55 IUR for Exem telem Egeng- stelled and the studies of the South school of the South South South South school of the South South South South school of the South South South South South school of the South South South South South South school of the South S	to the control of the	nada	4 000		13,75	icide Anhang XI Buch-
9.4514	ex 040	90 21	Chodd	in the second	Neuseel		4 000	17,0		Anhang XI Buch-
Die Überner			oder i mit ein mehr) Trocker und ein	bis 44 kg und Kase in Laiben in parallelepipedförmigen Böcken sem Eigengewicht von 10 kg oder mit einem Fettgehalt in der mehrer Bettgehalt in der mehrer Bettgehalt in der mehrer Reifergie	Neuneela		000	17,00	Siche stabe I	Anhang XI Buch-
e zu Erzen WG) Nr. 20 Stroi-Gren in Frei-Gren de Überwach zu Erzeng WG) Nr. 24	ming der z missen der 454/93 fin ne-West gi ind Versiel ung der zu nissen der 54/93 find	weckentspi Unterposit den Anwei der Freis- kerung bis weckentspre Unterpositi den Anweis	rchender son 040 dung. Gernze-P zum Zol chenden on 0406 lung.	Novemenden erfolge nach den einschligt 6 10 der Kombinden erfolge nach den einschligt 6 10 der Kombinden von eine der Ausfahrlanden oder der foh-twei gebiete der Genteinschaft entspekte. Vorwendung erfolge nach den einschligt 30 der Kombinstein Nomenklaus was der Kombinstein Nomenklaus was	igen Gemein arbeiter wo des Ausfa yen Gemein abeiter won	mchafisheatinning inden sind. Die Re thelandes, beide Pr schafishessimming den stad Die se	ngon. Die ben stimmungen mise zuzüglic pon. Die betre	reffenden i der Artiks ih eines B	Käse gelten al el 291 bis 30 letrages, der d	is verarbeitet, weste 10 der Verordnung den Kosten für die

Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1986 über den Brandschutz in bestehenden Hotels (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 384/60)



Ziel des Brandschutzes in bestehenden Hotels und Mittel zu seiner Gewährleistung

Amtsblatt Nr. L 384/60

Ziele des Brandschutzes

- Gefahren eines Brandausbruchs einschränken
- Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern
- das unversehrte Verlassen des Hotels ermöglichen
- > das Eingreifen der Rettungsdienste ermöglichen



Erforderliche Vorkehrungen

- ✓ sichere Fluchtwege
 - eindeutig bezeichnet sind
 - offen und frei von Hindernissen
- ✓ Standsicherheit des Gebäudes
 - muss bei Brandeinwirkung mindestens so lange gewährleistet sein, wie die Anwesenden benötigen, um das Gebäude unversehrt zu verlassen
- ✓ Fluchtwegsplan und Sicherheitsvorschriften sichtbar in jedem von Gästen und Personal gewöhnlich benutzten Raum



- ✓ leicht entflammbare **Materialien** bei Wand- und Deckenververkleidungen, Fußbodenbelag und Innendekoration sorgfältig begrenzen
- ✓ funktionssichere technische Ausrüstungen und Apparate (Strom-, Gas-Heizungsanlage usw.)
- ✓ einwandfrei funktionierendes Alarmsystem
- ✓ geeignete, funktionstüchtige **Notgeräte** (Feuerlöscher usw.)
- ✓ Personal in geeigneter Form unterrichtet und ausgebildet



"Bei der Anwendung der vorgenannten Grundsätze auf bestehende gewerbliche Betriebe, die ein Gebäude vollständig oder teilweise einnehmen und unter der Bezeichnung Hotel, Pension, Herberge, Gasthaus, Motel oder einer gleichwertigen Bezeichnung mindestens zwanzig zahlenden Reisenden Unterkunft bieten, sollten die Mitgliedstaaten die im Anhang enthaltenen technischen Leitlinien berücksichtigen."



Amtsblatt Nr. L 384/60

- Technische Leitlinien
- Fluchtwege
- Baumerkmale
- Wandverkleidungen und Dekorationen
- Elektrische Beleuchtung
- Heizanlagen
- Lüftungssysteme
- Erste-Hilfe-, Warn- und Alarmanlagen
- Sicherheitsbestimmungen



Fluchtwege

- führen in eine Straße oder in einen freien Raum
- rasche und sichere Evakuierung der Personen nach außen
- einheitliche Tag und Nacht sichtbare Hinweisschilder
- Türen in Fluchtrichtung, von innen zu öffnen
- bei Dreh- oder Schiebetür zusätzliche Türe
- frei von Hindernissen, keine Spiegel
- Mindestzahl der Treppen
- mindestens 0,80m breit



Fluchtwege: Mindestanforderungen für die Klassifizierung nach Feuerwiderstand der Materialien

13	Belgien	(a) Bundes- republik Deutschland	(b) Dänemark	(c) Frankreich	Irland	(d) Italien	Luxemburg	(e) Niederlande	(f) Vereinigtes Königreich	Griechenland
Bodenbelag	Klasse M ₃ (c) (¹) oder Klasse 3 (f) (¹)	Klasse B ₂ oder Klasse A	feuer- sicher	Klasse M ₃	Begrenzte Flammen- ausbrei- tung (gl)	Klasse 1	Klasse B ₂ oder Klasse A	Klasse 4	:	
Wand- verkleidung	Klasse M ₂ (c) (¹) oder Klasse 2 (f) (¹)	Klasse A	Klasse 1	Klasse M ₂	Klasse 0 (f) (1)	Klasse 1	Klasse A (a)	Klasse 2	Klasse 0 (1)	Klasse 0 (f) (1)
Decken- verkleidung Zwischen- decken	Klasse M ₁ (c) (¹) Klasse 1 (f)	Klasse A	Klasse 1	Klasse M ₁	Klasse 0 (f) (1)	Klasse 1	Klasse A (a)	Klasse 1	Klasse 0 (1)	Klasse 0 (f) (1)

⁽¹⁾ Außer bei kleinen Zierflächen.



Baumerkmale

- bis zu drei Stockwerke mind. R 30
 Decken REI 30
- mehr als drei Stockwerke mind. R 60 Decken REI 60
- Türen mind. RE15
- besondere Brandgefahr darstellende Räume REI 60 und Türen EI 60 C



Elektrische Beleuchtung

Hauptbeleuchtungssystem

- muss ein elektrisches Beleuchtungssystem sein.
- Die elektrische Anlage muss so angelegt und installiert sein, dass Ausbruch und Ausbreitung eines Brandes vermieden werden. Anlage muss geerdet sein!

Sicherheitsbeleuchtungssystem

- ist verpflichtend für jeden Hotelbetrieb;
- muss sich bei Ausfall des Hauptbeleuchtungssystems einschalten;
- muss solange funktionieren können, dass Evakuierung aller im Hotel befindlichen Personen möglich ist -> Funktionsdauer.



Erste-Hilfe-, Warn- und Alarmanlagen

Notgeräte

- tragbare Feuerlöscher und ähnliche ortsfeste Geräte
- in jedem Stockwerk in der Nähe der Treppen oder Ausgänge, an den Fluchtwegen in einem Abstand von höchstens 25m voneinander sowie in der Nähe der Räume aufgestellt
- leicht zugänglich und stets betriebsbereit
- Warnanlagen
- Alarmsystem
- Anweisungen für das Personal; mind. zweimal jährlich Schulung



TRVB N 143 95 Beherbergungsbetriebe – Bauliche Maßnahmen (aufgehoben)

Kleinbetriebe

15 bis 30 Zimmer oder 30 bis 60 Betten Betriebsfläche aller dem Beherbergungsbetrieb dienenden Räumlichkeiten (ausg. Garagen) max. 600m² in einem Gebäude

Mittelbetriebe

31 bis 50 Zimmer oder 61 bis 100 Betten Betriebsfläche aller dem Beherbergungsbetrieb dienenden Räumlichkeiten (ungeachtet der Bettenanzahl, ausg. Garagen) mehr als 600m² in einem Gebäude.

Großbetriebe

mehr als 50 Zimmer oder mehr als 100 Betten in einem Gebäude.



- Grundsätzliche Forderung zweier Flucht und Rettungswege
- Allgemeine Anforderungen
 - Flächen für die Feuerwehr
 - Ermittlung der Geschosszahl
 - Höfe
 - überdachte Höfe
 - Löschwasserversorgung (1 l/min, m², mind. 800 l/min, mind. 1 h)
- Baustoffe und Bauteile
 - Wände
 - Decken
 - abgehängte Decken und Deckenverkleidungen
 - Dächer
 - Fußboden-, Wand- und Deckenbeläge

TRVB 143/95 N N1 \ 13



- Brandabschnitte
- Anforderungen an Flucht- und Rettungswege
- Türen und Fenster
- Installationsschächte und -kanäle
- Abfalllagerräume, Abfall und sonstige Abwurfschächte
- Elektrische Anlagen, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung und Blitzschutzanlagen
- Notrufeinrichtungen, interne Alarmierungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen

TRVB 143/95 N N1 \ 139



- Einrichtungen zur Brandbekämpfung
- Klima- und Lüftungsanlagen
- Heiz- und Brennstofflagerräume
- Gasanlagen
- Aufzüge
- Brandschutz während der Bauzeit

TRVB 143/95 N N1 \ 140



OIB 2007/2011/2015/2019/2023

- GK 1 und 2 wie GK 3
- ab 2011 Brandabschnittsgröße max. 1600m²
- Trennwände und Trenndecken zu Räumen anderer Nutzung
- einziger Fluchtweg zulässig bei nicht mehr als 100 Gästebetten REI 30 bzw. EI 30, Türen EI 2 30-C
- Rettungsweg (Feuerwehr) nicht mehr als 100 Gästebetten und in jedem nicht zu ebener Erde gelegenen Geschoß nicht mehr als 30 Gästebetten und eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung
- zweiter Fluchtweg über fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand



- Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen C fl -s2 (Holz D fl)
- Wand- und Deckenbeläge C-s2, d0 (Holz D)
- Feuerstätten in Heizräumen (ab 2011:Gastherme max. 50 kW)
- bis 60 Gästebetten muss in Treppenhäusern, Außentreppen und Gängen im Verlauf von Fluchtwegen eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein, die sich bei Ausfall der Hauptbeleuchtungsanlage selbst einschaltet und den Betrieb für die Dauer von mindestens einer Stunde sicherstellt. 2019 neu
- In Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gästebetten ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich. 2019 neu
- Auch für Studentenheime und andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung (Ausnahme Schutzhütten)

OIB 2007/2011/2015/2019 N1 \ 14



Hinsichtlich Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung haben Beherbergungsstätten in Abhängigkeit von der Anzahl der Gästebetten folgende Anforderungen zu erfüllen:

- (a) für **nicht mehr als 30 Gästebetten** sind in den Gästezimmern sowie in Gängen, über die Fluchtwege führen, vernetzte Rauchwarnmelder zu installieren. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird;
- (b) für **31 bis 100 Gästebetten** ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage zu installieren,
- (c) für **mehr als 100 Gästebetten** ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren.

OIB 2007/2011/2015/2019 N1 \ 143



- In Beherbergungsstätten mit mehr als 100 Gästebetten müssen in jedem Geschoß Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein.
- In Beherbergungsstätten mit mehr als 100 Gästebetten und mehr als 3 oberirdischen Geschoßen muss eine trockene Steigleitung mit geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr in allen Geschoßen errichtet werden. Punkt 3.10.2 bleibt unberührt. 2019 neu

OIB 2007/2011/2015/2019



TRVB 144/82 N

Beherbergungsbetriebe – Betriebliche Maßnahmen

- Brandschutzbeauftragter verpflichtend
- Brandschutzordnung
 - auf den jeweiligen Betrieb abstimmen und j\u00e4hrlich auf Richtigkeit und Vollst\u00e4ndigkeit \u00fcberpr\u00fcfen.
 - vor Saisonbeginn dem gesamten Personal nachweislich zur Kenntnis bringen.

Abweichungen

- Fahrzeuge, Parkflächen
- Brandschutztüren ständig geschlossen halten
- regelmäßige Reinigung der Filter in Küchendunstabzügen
- Entleerung der Aschenbecher
- Veranstaltungen (Veranstaltungsstättengesetz)
- Dekorationen mind. schwerbrennbar, in Großanlagen nichtbrennbar
- Personal regelmäßig schulen



- Verhalten im Brandfall
 - 1. Ruhe und Besonnenheit bewahren!
 - 2. Sofort Feuerwehr verständigen!
 - 3. Hausinternen Alarm auslösen!
 - 4. Gefährdeten sofort Hilfe leisten, wenn erforderlich, Evakuierung einleiten!
 - 5. Türen und Fenster des vom Brand betroffenen Raumes schließen!
 - 6. Stiegenhausfenster und Brandrauchentlüftungsvorrichtung zur Vermeidung einer Verqualmung der Fluchtwege öffnen!
 - Mittel der Ersten Löschhilfe einsetzen!
 - 8. Einsatzkräfte erwarten und einweisen!
 - 9. Vollständigkeit feststellen und Einsatzleiter informieren!

TRVB 144/82 N N1 \ 146



> Eigenkontrolle

Vor jeder Wiedereröffnung des Betriebes (Saisonbeginn), mind. jedoch zweimal jährlich, das Gebäude auf seine Sicherheit vom Standpunkt des vorbeugenden Brandschutzes überprüfen!

TRVB 144/82 N N1 \ 14



ANHANG 2

Gastlichkeit und Sicherheit

finden Sie überall in unserem Hause vor. Es gilt bei uns zwar für fast ausgeschlossen, daß es zu einem Brandausbruch kommen kann, trotzdem sind wir auch auf diesen Fall vorbereitet und bitten SIE um

Informieren Sie sich bitte über

die Lage der Stiegen, Fluchtwege, Notausgänge, der Brandmeldemöglichkeit und der Löschgeräte.

Verhalten der Gäste im Brandfall

Hospitality and safety

are omnipresent throughout our Establishment. Though you may take it for granted that the outbreak of a fire in our building is almost excluded, we are even prepared for such an emergency and request the favour of your kind assistance. Acquaint yourself with the location of staircases. emergency exists, fire-alarm facilities and fire extinguishers.

L'Hospitalité et la sécurité

sont omniprésentes dans l'ensemble de notre Etablissement, Bien qu'il soit quasi-improbable qu'un incendie puisse se déclarer dans notre bâtiment, nous sommes cependant préparés pour une telle urgence et vous demandons de nous prêter votre concours. Renseignez-vous sur l'emplacement des: escaliers, sorties de secours. avertisseurs d'incendie et extincteurs.

1. ALARMIEREN

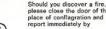
Wenn Sie selbst einen Brand entdecken, Tür zum Brandraum schließen, sofort melden über

oder Brandmelder betätigen.

Im Brandfall werden Sie alarmiert:

Durch

Folgen Sie bitte den Anweisungen des Sicherheitspersonals. Bewahren Sie Ruhe.



please close the door of the place of conflagration and report immediately by

ALARM

dialling

or use fire alarm box. In case of fire you will be warned:

Ву

Please comply with the instructions of safety personnel. Keep your presence of

ALARMER

Si vous découvrez un incendre, fermez la porte du lieu d'incendie et donnez l'alarme en composant le numéro de

téléphone

ou sonnez l'alarme. En cas d'incendie vous serez alertée:

Per

Conformez-vous aux instructions du personnel de sécurité. Gardez votre sang-froid.

SAUVER

2. RETTEN

Aufzug im Brandfall nicht benützen

Sollte der Fluchtweg durch Rauch versperrt sein, die Türe schließen und im Zimmer bleiben Am Feneter bemerkhar machen, die Feuerwehr



SAVE

Don't take the elevator!

Should the escape-way be obstructed by smoke, close the door and stay in the room. Draw attention to yourself at the window. Wait for the fire-brigade.

Prière de ne pas prendre l'ascenseur au cas d'un feu!

Si le passage de sauvetage est encombré par la fumée, fermez la porte et restez dans la chambre. Attirez l'attention sur vous à la fenêtre. Attendez l'arrivée des pompiers.

LÖSCHEN

Informieren Sie sich bitte über die Lage der Löschgeräte und über deren Handhabung.





EXTINGUISH Acquaint yourself with the location of fire extinguishers and how to use it.

Renseignez-vous sur l'emplace-ment des avertisseurs d'extincteurs et de la façon du

ETEINDRE

Rauchen Sie bitte nicht im Bett! Aschenreste nicht in Papierkörbe entleeren! Keine eigenen Heiz- und Wärmegeräte gebrauchen. So helfen SIE, Brände zu vermeiden.



Please assist in avoiding fires. Do NOT smoke in bed. Do NOT empty ash into paper-baskets. Do NOT use your own heating and/or thermal appliances.

Contribuez à éviter la éclatement d'incendies, en vous ABSTENANT de fumer au lit: en vous ABSTENANT de vider les cendres dans les corbeilles à papier; en vous ABSTENANT de vous servir de vos propres appareils de chauffage et thermiques.

TRVB 144/82 N



Gastlichkeit und Sicherheit

finden Sie überall in unserem Hause vor. Es gilt. bei uns zwar für fast ausgeschlossen, dass es zu einem Brandausbruch kommen kann, trotzdem sind wir auch auf diesen Fall vorbereitet und bitten Sie um Mithilfe.

The Logo

Hospitality and safety

are omnipresent through our establishment. Though you may take it for granted that the outbreak of a fire in our building is almost. excluded, we are even prepared for such an emergency and request the favour of your kind assistance.

L'hospitalité et la sécurité

sont omniprésentes dans l'ensemble de notre Etablissement. Bien qu'il soit quasi-improbable qu'un incendie puisse se déclarer dans notre bâtiment, nous sommes cependant préparés à une telle urgence et nous vous prions de bien vouloir nous prêter votre concours.

Ospitalità e sicuezza

Sono presenti in ogni nostro edificio. Sebbene un incendio nei nostri edifici si possa guasi escludere, siamo tuttavia preparati ad una tale eventualità ed abbiamo bisogno del suo aiuto.

ALARMIEREN

Wenn Sie selbst einen Brand entdecken. Tür zum Brandschutzraum schließen, sofort melden über Telefon Nummer



oder Brandmelder betätigen. Im Brandfall werden Sie alarmiert durch



Im Brandfall bei Verlassen des Zimmers Schlüssel bzw. Zutrittskarte unbedingt mitnehmen! Folgen Sie bitte den Anweisungen des Sicherheitspersonals. Bewahren Sie Ruhel



ALARM Should you discover a fire, please close the door of the place of conflagration and report. immediately by dialling



or use fire alarm box. In case of fire you will be warned by



When leaving the room in case of fire necessarily take along your key or your key card! Please comply with the instructions of safety personnel. Keep your presence of mind!

SAVE

ALARMER

Si yous d'couvrez un incendie, fermez la porte du lieu d'incendie et donnez l'alarme en composant le numéro de téléphone



ou sonnez l'alarme. En cas d'incendie, vous serez alerté (e) par



En cas d'incendie, vous êtes prié(e) d'emporter absolument la clé de la chambre ou la carte d'accès! Conformez-vous aux instructions du personnel de sécurité. Gardez votresangfroid!

ALARME

in caso di scoperta d'incendio, chiudere la porta che permette di accedere al luogo dell'incendio dare l'allarme componendo il numero di telefono



o usare il segnalatore d'incendio. In caos d'incendio sarà avvertito si



Prega di attenersi alle istruzioni del personale. Mantenere la calma!

RETTEN

Informieren Sie sich bitte über die Lage der Treppen, Notausgänge, Alarmierungsmöglichkeiten und Löschgeräte und deren Handhabung.







Acquaint yourself with the location of staircases, emergency exits, fire-alarm facilities and fire extinguishers and how to use it. Do not use the elevator!

SAUVER

Renseignez-vous sur l'emplacement des escaliers, issues de secours, des avertisseurs d'extincteurs et sur leur mode de maniement. Prière de ne pas prendre l'ascenseur encas d'incendie!

SALVARSI

Informarsi preventivamente dove si trovano le scale. le uscite di sicurezza. i segnalatori d'incendio e gli estintori. Non usare l'ascensore in caso di incendio!

LÖSCHEN

Falls der Fluchtweg vergualmt ist unbedingt im Hotel immer bleiben und alle Türen schließen bzw. provisorische Abdichtungen (nasse Tücher) gegen Rauchübertragung durchführen. Am Fenster bemerkbar machen! Feuerwehr



EXTINGUISH

If the escape route is obstructed by smoke, stay in your room and close all doors and seal them (with wet towels) against the smoke. Draw attention to yourself at the window! Wait for the fire brigade!

ETEINDRE

Si l'issue de secours est encombrée par la fumé e, fermez la porte et restez dans la chambre. Pourempêcher la fournée de pénétrer, pensez à colmater la porte avec des serviettes mouillées. Attirez l'attention sur vous en vous plaçant à la fenêtre. Attendez l'arrivée des pompiers.

SPEGNERE Se la via verso la salvezza è bloccata dal fumo. restate in camera chiudendo la porta. Fatevinotare alla finestra ed attendete l'arrivo dei pompieri.

RAUCHVERBOT

Rauchen Sie bitte nicht im Bett! Aschenreste nicht in Papierkörbe entleeren. Keine eigenen Heiz-, Wärme- und andere Elektrogeräte gebrauchen. So helfen Sie, Brände zu vermeiden



NO SMOKING

Please assist in avoiding fire. Do NOT smoke in bed. Do NOT empty ash into paper baskets. Do NOT use your own heating-, thermal- or other electronic appliances.

DÉFENSE DE FUMER

Contribuez à éviter l'éclatement d'incendies. en vous ABS-TENANT dévider les cendres dans les corbeilles à papier! En vous ABSTENANT de vous servir de vous propres appareils de chauffage, thermiques ou autres appareils électriques

NON FUMARE

Per evitare incendi, non fumate a letto, non vuotate i portacenere nel cestino rifiuti e non usate proprie stufe per riscaldarvi.

Wir danken Ihnen für die Beachtung dieser Hinweise.

Alte bringen Se diese Hinweise in Jedem Zimmer an der Innersate der Türe ader in unmittelbarer NAhe der Türe an.

Your compliance with the above requests would be appreciated

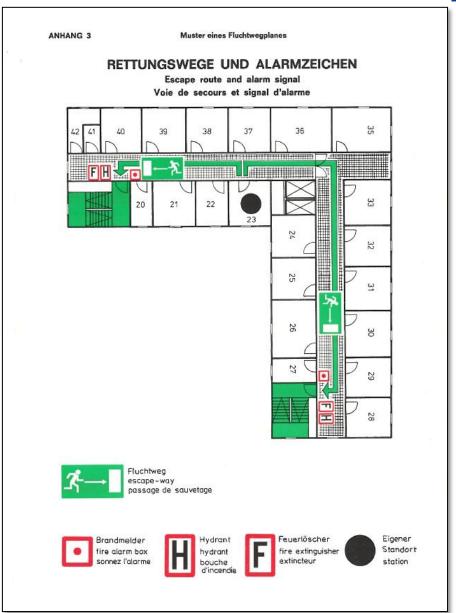
Nous vous saurions gré de bien vouloir respecter ces consignes. Vi ringraziamo per il rispetto di queste indicazioni.

Stond: G3-2015 Mtgc//www.bocut

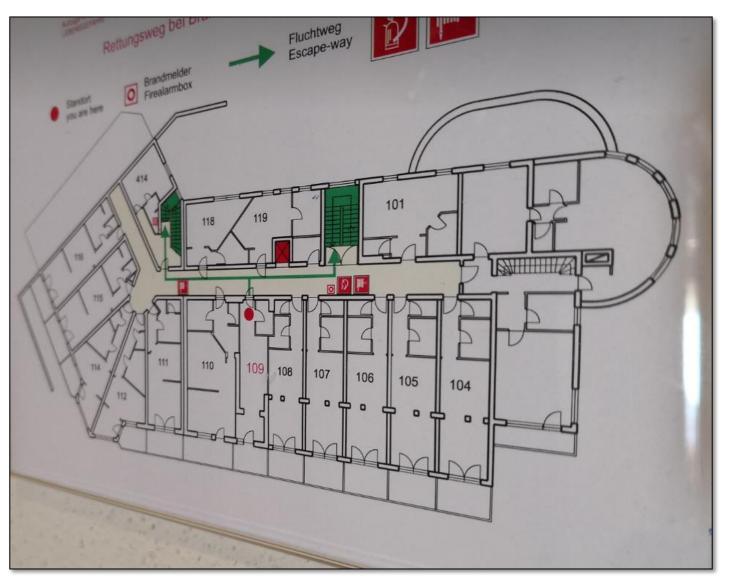


TRVB 144/82 N









TRVB 144/82 N N1 \ 151



TRVB 119/21 (O) Anhang 20

Objektnutzung	Anzahl an Brandschutzorganen			Kriterien			Anmerkung/ Kommentar		
	BSB	BSB-Stv.	BSW	20 Min. Haustechniker	BSW 24 h vor Ort	je	ab	bis	
Beherbergungs-	1						30 Betten	100 Betten	Betten Bei (teilweise) unbesetzter Betriebsart (Self-Chec
betriebe			1 ^{*)}		*3		100 Betten		in) können auch ein BSB-Stv. oder ein BSW zusätzlich erforderlich werden. *) zusätzlich



Garagen



TRVB N 106 90

Brandschutz in Mittel- und Großgaragen (aufgehoben)

Gültig für alle Garagen mit einer Gesamtfläche von über 100m².

Mittelgaragen Gesamtfläche 100 bis 1500m²

Großgaragen Gesamtfläche über 1500m²



Zulässige Brandabschnittsflächen

Bauart der Garage	ohne zusätzliche mit zusätzlichen Brandschutzeinrichtungen			
unterirdische Garage	1500 m ²	3000 m ²		
oberirdische geschlos- sene Garage	2500 m ²	5000 m ²		
oberirdische offene Garage	6000 m ²			
Parkdeck	keine Begrenzung			

N1 \ 155



11.1 Die Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sind nach der TRVB F 124, Tabelle LH 14, wie folgt zu bemessen:

bis 5 Stellplätze	1 G 6
und je angefangene 10 weitere Stellplätze	2 G 6 oder
je angefangene 10 Stellplätze	1 G 6
und je angefangene 600 m² Geschoßfläche	zusätzlich 1 Wandhydrant Ausführung 2



Betrieblicher Brandschutz!

Die mechanische Gängigkeit von brandfallgesteuerten Einrichtungen (Brandschutztore und -türen, Brandrauchlüftungs-klappen, Brandschutzklappen im Zuge von Entrauchungs- und Luftnachströmschächten) ist durch den Garagenbetreiber in längstens dreimonatigen Abständen nachweislich zu prüfen.



OIB 2.2 2007/2011/2015/2019/2023

- Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 50m².
- Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50m² und nicht mehr als 250m².
- Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von mehr als 250m²
- Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250m².
- Zusätzliche Anforderungen an Garagen für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge.
- Zusätzliche Anforderungen an Garagen und Parkdecks für flüssiggas- und wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge.



Tabelle 1: Anforderungen an überdachte Stellplätze und Garagen mit nicht mehr als 250 m² Nutzfläche

Bauteile mit der Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten müssen aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen, sofern in Tabelle 1 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

	Gegenstand	überdachte Stellplätze		Garagen		
	acgenotana	> 35 m² und ≤ 250 m²	≤ 35 m ²	> 35 und ≤ 250 m²		
1	Mindestabstände für freistehende	überdachte Stellplätze bzw. 0	Garagen (1)	ži.		
1.1	zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	2 m				
1.2	zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	2 m		4 m		
2	Wände einschließlich Verglasung	en, Stützen, Decken bzw. Übe	rdachung			
2.1	bei Einhaltung der Mindestabstände	mindestens D		REI 30 bzw. EI 30 oder A2		
2.2	bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	der Grundstücks- bzw. Baupla Wand über die gesamte Länge überdachten Stellplatzes bzw. REI 30 bzw. EI 30 aus Bausto mindestens A2, sofern aufgrur Umgebung eine Brandübertrag bäude zu erwarten ist	der Grundstücks- bzw. Bauplatz- grenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und Höhe der Garage sowie die Decke bis zum Abstand von 2 m jeweils REI 90 bzw. EI 90			
2.3	bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz mit angebauten überdachten Stellplätzen bzw. Garagen	Überdachung aus Baustoffen der Euroklasse A2 oder die dem Gebäude zugekehrten Wände bzw. der gemeinsa- me Wandanteil sowie die De- cke bis zum Abstand von 2 m jeweils REI 30 bzw. EI 30 (2)	dem Gebäude zu- gekehrten Wände bzw. der gemein- same Wandanteil sowie die Decke bis zum Abstand von 4 m jeweils REI 30 bzw. EI 30	dem Gebäude zugekehrten Wände bzw. der gemeinsame Wandanteil sowie die Decke bis zum Abstand von 4 m jeweils REI 90 bzw. EI 90 ⁽³⁾		
2.4	in oberirdischen Geschoßen bei hineinragenden Stellplätzen bzw. eingebauten Garagen	dem Gebäude zugekehrte Wände bzw. der gemeinsa- me Wandanteil sowie die überbaute Decke jeweils REI 90 bzw. EI 90 ^(3, 4)	Wände und Decke jeweils REI 30 bzw. EI 30	Wände und Decke jeweils REI 90 bzw. EI 90 ⁽³⁾		
2.5	in unterirdischen Geschoßen bei hineinragenden Stellplätzen bzw. eingebauten Garagen	nicht zutreffend	R	REI 90 bzw. EI 90 ⁽⁵⁾		
2.6	zur Unterteilung der Stellplätze	ohne	ohne	A2		
3	Türen von überdachten Stellplätzen bzw. Garagen ins Gebäudeinnere	El ₂ 30-C ⁽²⁾	EI ₂ 30-C ⁽⁶⁾	El ₂ 30-C		
4	Bodenbeläge	ohne	B _{fl} (7)	A2 _{fl} (7)		



Tabelle 1: Anforderungen an überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m²

	Gegenstand	Überdashte Stellplätze > 50 m² und ≤ 250 m²	Garagen > 50 m² und ≤ 250 m²
1	Mindestabstände		
1.1	zu Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	2,00 m	2,00 m
1.2	zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	2,00 m	4,00 m
2	Wände, Stützen, Decken bzw. Überd	achung	%11 65
2.1	allgemein	D	R 30 oder A2
2.2	bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Nachbar- grundstücks- bzw. Bauplatzgren- zen	Wand in REI 60 bzw. EI 60 erforderlich, die der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatz- grenze zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung Wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist, werden keine Anforderungen gestellt	Decke REI 90 und A2 und der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatz- grenze zugekehrte Wand über die ge- samte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
2.3	bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	zu GK 1 und GK 2: D zu GK 3 bis GK 5: • Überdachung in REI 30 oder A2 und • Wand in REI 30 bzw. EI 30 erforderlich, die dem Gebäude zugekehrt ist, über die ge- samte Länge und bis zur Dacheindeckung oder gemeinsamer Wandanteil mit dem Gebäude bis zur Dacheindeckung des überdachten Stellplatzes in EI 30, bei GK 5 zusätzlich A2	Decke REI 90 und dem Gebäude zugekehrte Wand oder der gemeinsame Wandanteil über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 bzw. EI 90 und bei GK 5 jeweils zusätzlich A2 erforderlich
2.4	bei Stellplätzen, die in ein Ge- bäude hineinragen, und bei einge- bauten Garagen	angrenzende Wände und Decken als Trennwände bzw. Trenndecken gemäß Ta- belle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 30 bzw. EI 30	angrenzende Wände und Decken als sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 60 bzw. EI 60
2.5	Einbauten zur Unterteilung der Stellplätze	-	A2
3	Türen ins Gebäudeinnere	bei GK 1 und GK 2: keine Anforderungen bei GK 3 bis GK 5: El ₂ 30-C	El ₂ 30-C
4	Wandbekleidungen, Bodenbeläge ur	nd Konstruktionen unter der Rohdecke	
4.1	Wandbekleidungen	D	B -s1
4.2	Bodenbeläge		B _{fl}
4.3	Konstruktionen unter der Rohde- cke einschließlich Deckenbeläge	D; bei Stellplätzen gemäß Zeile 2.4: B -s1, d0	B -s1,d0



Wesentliche Änderungen nach Evaluierung der OIB-Richtlinie 2.2 "Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks, 2011-2015

- Teilweise geänderte Struktur einschließlich Präzisierungen,
 Erleichterungen und Vereinfachungen für Garagen und überdachte
 Stellplätze mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 250m².
- Erhöhung der Nutzfläche von Garagen und überdachten Stellplätzen von 35m² auf 50m².
- Zusammenfassung der Anforderungen für die maximal zulässigen Brandabschnittsflächen in Abhängigkeit der Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie sonstiger anlagentechnischer Brandschutzeinrichtungen für Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250m² in einer eigenen Tabelle 2.

OIB 2.2 2007/2011/2015 N1 \ 161



- Zusammenfassung der Anforderungen an Parkdecks in einer eigenen Tabelle 3.
- Übernahme der zusätzlichen Anforderungen an Garagen für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge aus OIB-Richtlinie 3 "Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,...
- Aufnahme von grundsätzlichen Anforderungen an Garagen und Parkdecks für flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge.
- Hinweis auf die Anwendung des OIB-Leitfadens "Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte".

OIB 2.2 2007/2011/2015 N1 \ 162



Tabelle 2: Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie Brandschutzeinrichtungen bei Garagen mit Brandabschnitten von mehr als 250 m² und nicht mehr als 10.000 m²

Gegenstand		Anforderungen				
	Brandab- schnittsfläche	Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung (RWE)	Brandschutzeinrichtung			
1	> 250 m² und ≤ 1.600 m²	Natürliche Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Die Öffnungen mit einer Mindestgröße je Öffnung von 1,00 m² sind so anzuordnen, dass eine Querdurchlüftung gewährleistet ist Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden	nicht erforderlich (1)			
		 Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung 12-facher stündlicher Luftwechsel, mindestens jedoch Volumenstrom ≥ 36.000 m³/h Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400 °C über 90 Minuten standhalten pro 200 m² Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöseelement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrangriffsweg Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung 	nicht erforderlich ⁽¹⁾			
2	> 1.600 m² und ≤ 4.800 m²	Natürliche Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Die Öffnungen mit einer Mindestgröße je Öffnung von 1,00 m² sind so anzuordnen, dass eine Querdurchlüftung gewährleistet ist Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden	Automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung oder Erweiterte automatische Löschhilfeanlage (EAL) mit automatischer Alarmweiterleitung			
		Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung 12-facher stündlicher Luftwechsel, Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400 °C über 90 Minuten standhalten Ansteuerung über BMA sowie durch Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrangriffsweg	Automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung			

OIB 2.2 2007/2011/2015 N1 \ 163



Fluchtwege

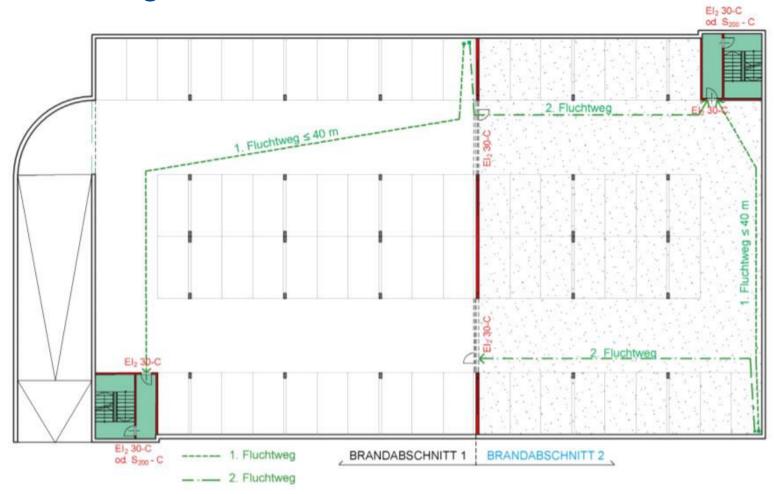


Abbildung 10: zu den Punkten 5.5.1 c) und 5.5.2 b) – Fluchtwege



Erste und erweiterte Löschhilfe

Erste Löschhilfe

 je angefangene 200m² Nutzfläche an leicht erreichbarer Stelle ein geeigneter tragbarer Feuerlöscher

Erweiterte Löschhilfe

- Wandhydranten
 - in Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600m², oder
 - in Garagen mit mehr als zwei unterirdischen, oder
 - in Garagen mit mehr als drei oberirdischen Geschoßen
- für eingeschoßige Garagen eine trockene Steigleitung



MA 37 Stellplätze Elektrofahrzeuge (2/2016)

- Antriebsbatterie im Elektrofahrzeug
- Ladestation f
 ür alle Elektrofahrzeuge
 - Ladestationen in geschlossenen Räumen (z.B. Garagen)
 - Ladestationen im Freien
- Ladestation f
 ür bestimmte Elektrofahrzeuge
- Genehmigungspflichten Ladestationen



MA 37 Stellplätze Elektrofahrzeuge (8/2023)

- Antriebsbatterie im Elektrofahrzeug
- Ladestation f
 ür alle Elektrofahrzeuge
 - Ladestationen in geschlossenen Räumen (z.B. Garagen)
 - Ladestationen im Freien
- Ladestation f
 ür bestimmte Elektrofahrzeuge
- Genehmigungspflichten Ladestationen



ÖAMTC

Mehrparteienhaus



OIB 2023

NEU

9

Zusätzliche Anforderungen an Garagen und Parkdecks für wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge 10

Zusätzliche Anforderungen an Ladestationen für Elektrofahrzeuge



Sämtliche Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwendung darf nur mit Zustimmung der KFV Sicherheit-Service GmbH erfolgen.

KFV Sicherheit-Service GmbH Schleiergasse 18

1100 Wien

E-Mail: kfv-seminare@kfv.at

Tel: +43-(0)5 77 0 77-2846

Ausbildungsleiter im Auftrag der **PUK** – KFV Prüf- und Kontrollstelle:

Hans-Georg Kastner, B.Eng.

E-Mail: hans-georg.kastner@kfv.at

Mobil: +43-(0)676 751 09 19



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!